

Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **20/1906 (1908)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

réfère sans délai au commandant d'arrondissement, qui soumet les cas exceptionnels au Département militaire.

Art. 128. Les arrêts mentionnés à l'article précédent sont prononcés sans retard et subis immédiatement dans le bâtiment d'école, ou dans la salle des arrêts militaires du district. Ils doivent être accompagnés d'un travail obligatoire.

Art. 129. La surveillance et l'inspection des cours complémentaires sont exercées :

1. Par le Département de l'instruction publique et par le Département militaire ;
2. par les commissions scolaires ;
3. par les chefs de section.

Dispositions transitoires.

Art. 130. Le Conseil d'Etat fixera, par un arrêté, tout ce qui a trait à l'application de l'article 14, 4^{me} et 5^{me} alinéas, de la présente loi.

Art. 131. Un ou plusieurs règlements, arrêtés par le Conseil d'Etat, détermineront tout ce qui concerne l'application de la présente loi.

Art. 132. Sont abrogées : 1. La loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889. — 2. La loi du 14 novembre 1903. — 3. Toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 133. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1907.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 31. Juli 1906.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen vom

27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichlichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich anzurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens- Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuß $\frac{‰}{000}$ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10,001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.¹⁾

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.	Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	400	500	VIII	225	325
II	375	475	IX	200	300
III	350	450	X	175	250
IV	325	425	XI	150	200
V	300	400	XII	125	150
VI	275	375	XIII	100	100
VII	250	350	XIV	50	50

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem

¹⁾ Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212. 50 beziehungsweise Fr. 312. 50.

Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel. (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweils in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9), folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24, Absatz 2.)

3. Alterszulagen.

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen. (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.) Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind;
- b. zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 17. Wenn infolge einer Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind. (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde. (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitsschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wieweit die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern. (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

5. Staatszulagen.

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

- a. Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

- b. Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen.
- c. Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist, oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber, oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen. (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuß.

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung. (§ 308 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.) Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

7. Ruhegehälte.

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll. (§ 313 des Unterrichtsgesetzes.)

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f., und zwar innerhalb folgender Grenzen:

	a. Primarlehrer	b. Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
30—35 Dienstjahre	950—1100	1250—1300
36—40 „	1100—1200	1300—1400
41—50 „	1200—1400	1500—1600

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezüge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestattet werden auf ein amtsärztliches Zeugnis.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehälte an.

III. Schulhausbauten.

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

- a. An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;
- d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
- f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);
- g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;
- h. das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und größeren Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis holt die Erziehungsdirektion zuvor über die vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortisation sich er- gebender Steuerfuß: ‰	Prozente des Staats- beitrages:	Bei 15jähriger Amortisation sich er- gebender Steuerfuß:	Prozente des Staats- beitrages:
0 — 4	5	10,1 — 11	14,22
4,1 — 5	5,80	11,1 — 12	16,51
5,1 — 6	6,74	12,1 — 13	19,17
6,1 — 7	7,83	13,1 — 14	22,25
7,1 — 8	9,08	14,1 — 15	25,48
8,1 — 9	10,55	15,1 — 16	30
9,1 — 10	12,25		

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 ‰ der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hilfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich, zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %. (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI „ XII	30
V	55	XIII „ XIV	25
VI	50		

b. Für die Sekundarschulkreise:

I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V „ VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

*V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.**a. In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.*

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitem Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b. alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;
- c. das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

a. Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %₀, im Maximum 40 %₀ der Ausgaben der Gemeinde betragen, und zwar erhalten:

Klasse I	40 % ₀	Klasse VII und VIII	20 % ₀
" II	35 "	" IX " X	15 "
" III und IV	30 "	" XI bis XIV	10 "
" V " VI	25 "		

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat, gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind jeweilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

b. Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

c. Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50—100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

d. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen. (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf Fr. 50, diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als Fr. 20 betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 %₀ der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.

5. 2. Verwendung der Bundessubvention für das Primarschulwesen im Kanton Zürich. (Kantonsratsbeschluß vom 21. Mai 1906.)

I. Die Bundessubvention an die Ausgaben für das Primarschulwesen, die dem Kanton Zürich nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufällt, ist bis auf weiteres in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Mehrausgaben, die dem Kanton aus dem Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer (vom 27. November 1904) erwachsen sind, soweit dies nach Art. 2 des zitierten Gesetzes zulässig ist.
2. Für Beiträge an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.
3. Für soziale Jugendfürsorge (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale Kinder).

II. Der für soziale Jugendfürsorge zu verwendende Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat bei der Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bestimmt; über die Verwendung des übrigen Betrages der Bundessubvention im Sinne von Disp. I entscheidet der Regierungsrat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes.

III. Der Regierungsrat hat in seinem Geschäftsberichte alljährlich über die Verwendung der Bundessubvention einläßlichen Bericht zu erstatten.

6. 3. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Volksschullehrerschaft betreffend die Schulreisen. (Vom 23. Mai 1906.)

Die Schulreisen bilden, richtig vorbereitet und ausgeführt, ein wertvolles Erziehungs- und Unterrichtsmittel; dem aufmerksamen Lehrer gewähren sie oft überraschende Einblicke in das geistige Leben und Wesen seiner Schüler. An diese selbst stellt die Schulreise neue und ungeahnte Anforderungen; der Schüler soll ein gewisses Maß körperlicher Anstrengung ertragen, neue Teile seines Vaterlandes kennen lernen oder früher gewonnene Eindrücke auffrischen und vervollständigen; er soll denkend wandern. Dabei gibt es ungesucht viele Gelegenheiten, Gefälligkeiten zu erweisen, hilfsbereit zu sein, Selbstzucht zu üben, kurz zahlreiche Beweise gesitteter Lebensführung abzulegen.

Der Kanton Zürich ist so reich an Naturschönheiten, geographisch und wirtschaftlich so reich gegliedert, daß er eine große Menge von Reisezielen dar-

bietet und daß es ganz unnötig erscheint, einen wertvollen Teil der für die Schulreise bestimmten Tageszeit im Eisenbahnwagen zuzubringen. Der Erziehungsrat empfiehlt, den Fußwanderungen, der Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt, wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken; sie scheinen ihm den Zweck der Schulreisen eher als die beliebten Bahnfahrten zu erreichen.

Zugleich möchte der Erziehungsrat, einer Anregung des Schulkapitels Hinwil Folge gebend, daran erinnern, daß der Genuß geistiger Getränke im jugendlichen Alter besonders schädlich auf die physische und geistige Leistungsfähigkeit einwirkt. Er empfiehlt deshalb, auf Schulreisen den Kindern keine alkoholischen Getränke geben zu lassen, sondern den hierfür gewöhnlich aufgewendeten Betrag für die Verabreichung reichlicherer Mahlzeiten zu verwenden.

7. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Ausscheidung der Arbeitsschulhalbtage. (Vom 21. Juni 1906.)

Nachdem aus einer mündlichen Mitteilung beziehungsweise aus der auf Grund derselben vorgenommenen nähern Durchsicht der Arbeits- und der Primar- und Sekundarschulberichte sich ergeben hat, daß einzelne Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche zugleich auch Arbeitsunterricht erteilen, die im Berichte über die Arbeitsschule verzeigte Anzahl Schulhalbtage auch in den Primarbeziehungsweise Sekundarschulbericht aufnehmen, so daß, wenn z. B. im letztern eine Schulzeit von 385 und im Arbeitsschulberichte eine solche von 76 halben Tagen erscheint, die gesamte Schulzeit der betreffenden Lehrerin nicht auf wöchentlich 12 oder auf jährlich 461, sondern bloß auf 385 halbe Tage sich beläuft, wovon 76 auf die Arbeitsschule und nur 309 auf die Primar- oder Sekundarschule entfallen, hat der Erziehungsrat, in Erwägung, daß hierdurch eine Ungleichheit beziehungsweise Unbilligkeit in der Festsetzung des Gehaltes entsteht, der für inskünftig vorgebeugt werden soll, mit Hinsicht auf § 112 des Erziehungsgesetzes und Ziffer 2 der Bemerkungen zum Primarschullehrplan vom 17. April 1900,

erkannt:

1. Im Arbeitsschulberichte ist die Angabe betreffend die Anzahl der Unterrichtshalbtage beizubehalten, in den Primar- oder Sekundarschulbericht aber nur diejenige Anzahl Halbtage einzustellen, an denen wirklich Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wurde.

2. Lehrerinnen, welche nur Mädchen zu unterrichten haben, und zwar wenigstens zum Teil solche, die zugleich auch die Arbeitsschule besuchen, dürfen, wenn sie nebst dem Primar- oder Sekundarunterricht auch Arbeitsunterricht erteilen, jenen auf wöchentlich 9 halbe Tage beschränken, aber nicht weiter.

3. Für den Arbeitsunterricht erhalten sie nur so weit eine Besoldung, als infolge desselben ihre wöchentliche Schulzeit auf mehr als 10 halbe Tage steigt.

4. Da zur Zeit, wo die Besoldung der Arbeitslehrerinnen für das Sommersemester festgesetzt wird, keine Primar- und Sekundarschulberichte vorliegen und diese vielfach auch zur Zeit der Gehaltsfestsetzung für das Wintersemester noch nicht eingelangt sind, so haben diejenigen Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche auch Arbeitsunterricht erteilen, im Berichte über letztern (unter I, 1) anzugeben, ob sie wöchentlich 10 oder nur 9 halbe Tage Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt haben. Ist letzteres der Fall, so werden bei der Festsetzung der Besoldung für die Arbeitsschule von der im daherigen Berichte verzeigten Anzahl Schulhalbtage für das Sommersemester 16 und für das Wintersemester 20 in Abzug gebracht und nur für den Rest eine Besoldung ausgesetzt.

5. Mitteilung an sämtliche Primar- und Sekundarlehrerinnen auf der Landschaft.

8. 5. Reglement für die Taubstummenanstalt des Kantons Luzern in Hohenrain.
(Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 49—51 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 32 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, in Revision des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 16. April 1874,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht in Hohenrain eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 49 E. G.).

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit (§ 50 E. G.). Fakultativ treten zu diesen Unterrichtsgegenständen, soweit die Befähigung der Zöglinge es gestattet, hinzu: Heimatkunde, Belehrungen aus der Naturgeschichte, Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte und Verfassung, Handfertigkeitsunterricht.

§ 3. Die taubstummen Kinder sind zum Eintritt in das Anstaltskonvikt verpflichtet. Ausnahmen können nur für in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnende Kinder gestattet werden.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Taubstummenanstalt führt der Erziehungsrat. Für die unmittelbare Aufsicht ernennt derselbe zwei Inspektoren aus seiner Mitte, eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

A. Die Inspektoren.

§ 5. Die Inspektoren besuchen die Anstalt wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Winter- und einmal im Sommersemester, und leiten die Jahresprüfungen. Sie erstatten alljährlich dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht über den gesamten Anstaltsbetrieb.

B. Die Aufsichtskommission.

§ 6. Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Inspektoren und drei weiteren, ebenfalls vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrat bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung des Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen angemessen honoriert.

§ 7. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die gesamte Anstalt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet — Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten — über die Aufnahme beziehungsweise Entlassung der Zöglinge (vergl. § 14).
2. Sie begutachtet beim Erziehungsrat die Einführung und Anschaffung von Lehrmitteln, die Abänderung des Lehrplans und aller auf die Schule und das Konvikt bezüglichen Reglemente.

3. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Rechnung und das Budget der Anstalt, die Höhe des Kostgeldes der Zöglinge und der Stipendien.
4. Sie schließt — nach vorheriger Ausschreibung der Lieferungen — die Verträge betreffend Lieferung der Lebensmittel etc. etc., soweit sie den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigen. Für Lieferungen in höhern Beträgen unterbreitet sie dem Erziehungsrate ihre Anträge.
5. Sie beaufsichtigt den Unterhalt der Anstaltsgebäude und Liegenschaften und unterbreitet dem Erziehungsrate diesbezüglich ihre Anträge.
6. Sie überwacht die Anstalt speziell auch in hygienischer Beziehung.
7. Sie erledigt schwerere Disziplinarfälle und berichtet über solche an den Erziehungsrat, sofern die Strafe der Ausweisung in Betracht fallen kann.
8. Sie erstattet alljährlich am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres bei Beobachtungen außerordentlicher Natur Bericht zu erstatten. Dieses Recht beziehungsweise Pflicht besteht auch für jedes einzelne Mitglied der Kommission.

C. Der Direktor.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt ist die Aufgabe des Direktors. Derselbe sorgt für pünktliche Vollziehung der die Anstalt betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden.

Im besondern liegt ihm ob:

1. Die Abfassung des vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplanes und der Antrag auf allfällige Abänderungen desselben, sowie die Abfassung der Hausordnung und aller übrigen im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen oder vom Erziehungsrate angeordneten besonderen Regulative;
2. die Leitung des gesamten Unterrichtswesens der Anstalt, im besondern die Aufstellung des Lehr- und Stundenplanes und des Prüfungsprogramms, die Einteilung der Klassen und Zuteilung derselben beziehungsweise der Fächer an das Lehrpersonal, die Überwachung des letztern hinsichtlich Beobachtung des Lehrplanes, Aufstellung und Durchführung der speziellen Lehrgänge, gewissenhafte Innehaltung der Unterrichtsstunden, Einheit der Methode und Schulführung etc.;
3. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz (vergl. § 9);
4. die Überwachung der Disziplin und Abwandlung von Disziplinarfällen, soweit es sich nicht um leichtere, durch das Lehr- und Haushaltungspersonal direkt, oder um schwerere, durch die Aufsichtskommission beziehungsweise Erziehungsrat zu ahndende Fälle handelt (vergl. § 7, Ziff. 7);
5. die Ausstellung der Zeugnisse an die Zöglinge;
6. die Abfassung des Jahresberichtes;
7. die Sorge für Instandhaltung der Bibliothek, des Inventars und der Lehrmittel, deren Ergänzung und Neuanschaffung nach Maßgabe der bewilligten Kredite;
8. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates;
9. die Entgegennahme der Anmeldungen, die Einberufung der Zöglinge, die bezügliche Korrespondenz, Anordnung allfälliger Spezialuntersuchungen, der Antrag auf Entlassung der Zöglinge;
10. die Führung der gesamten Korrespondenz der Anstalt, soweit die Schule betreffend, die Führung der nötigen Kontrollen (Personal-, Niederlassungskontrolle etc.);
11. die Kontrolle über die privatim oder in auswärtigen Anstalten gebildeten Zöglinge und bezügliche Berichterstattung an den Erziehungsrat;

12. die Fürsorge — mit Unterstützung der Lehrerschaft und des Haushaltungspersonals, eventuell eines Taubstummenpatronats — für zweckentsprechende Unterbringung der austretenden Zöglinge.

III. Die Lehrerschaft.

§ 9. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors die Anstaltskonferenz.

Dieselbe versammelt sich ordentlicherweise jährlich wenigstens viermal außer der Unterrichtszeit, außerordentlich auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrpersonen.

Dieselbe wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und einen Bibliothekar, sowie die Referenten für die Konferenzaufgaben. Der Aktuar führt das Konferenzprotokoll, der Bibliothekar besorgt die Bibliothek.

Die Vorsteherin des Haushaltungspersonals ist Mitglied der Konferenz; für das übrige Haushaltungspersonal ist der Konferenzbesuch fakultativ (vergl. § 8, Ziff. 3).

§ 10. Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Die Begutachtung des Lehrplanes und der Abänderungen desselben, der Anschaffung von Inventar und Lehrmitteln;
2. die Begutachtung der Aufnahme beziehungsweise Entlassung von Zöglingen, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben, Zensur der Zöglinge und Beschlußfassung über deren Promotion;
3. Beratung über die Erteilung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern behufs Erzielung einer einheitlichen Methode, überhaupt Besprechung aller die Förderung des Unterrichtes und der Disziplin betreffenden Fragen;
4. Beratung und Beschlußfassung über Produktionen, größere Spaziergänge und dergl.

§ 11. Das Lehrpersonal hat neben der gewissenhaften Führung des Unterrichtes nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes und der speziellen Lehrgänge insbesondere auch die Pflicht, im Verein mit dem Haushaltungspersonal die Zöglinge fortwährend genau und sorgsam zu überwachen und für deren geistiges und leibliches Wohl gewissenhaft zu sorgen. Es ist eine möglichst gleichmäßige, zweckentsprechende Behandlung der Zöglinge zu erstreben. Andere Strafen als diejenigen, welche das Erziehungsgesetz beziehungsweise die Vollziehungsverordnung zu demselben ausdrücklich gestattet, sind unzulässig.

Das außer der Anstalt wohnende Lehrpersonal kann zur Aufsicht über die Zöglinge außer der Unterrichtszeit mitverpflichtet werden. Die bezüglichen Anordnungen trifft der Direktor.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 12. Pflichtig zum Besuche der kantonalen Taubstummenanstalt sind alle Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber körperlich gesund und hinlänglich bildungsfähig sind.

§ 13. Die Eltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Taubstummenanstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für den Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 14. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und

höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Über die Dauer der Probezeit, sowie über die nachherige Rückweisung oder definitive Aufnahme entscheidet auf das Gutachten und den Antrag der Lehrerschaft und des Direktors die Aufsichtskommission. Offensichtlich schwachsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 15. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel sieben Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 7. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung sämtlicher Klassen muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

§ 16. Während des Schuljahres finden in der Regel weder Neuaufnahmen noch Entlassungen — Bildungsfähigkeit und Ausschluß vorbehalten — statt.

§ 17. Jedes Kind hat beim Eintritt mitzubringen:

I. An Schriften: *a.* einen Geburtsschein; — *b.* ein Taufzeugnis; — *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; — *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; — *e.* ein Heimatzeugnis beziehungsweise Heimatschein; — *f.* einen Impfschein.

II. An Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung, Kostgeld.

§ 18. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung (vergl. § 3).

Die Zöglinge stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltungspersonals. Dieses ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen (vergl. § 11).

Über die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 19. Der Erziehungsrat ernennt einen Anstaltsarzt, welcher die Anstalt in regelmäßigen Zwischenräumen zu besuchen und in hygienischer Beziehung zu überwachen hat. Derselbe ist bei jedem Krankheitsfalle durch die Vorsteherin sofort zu rufen. Er trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 20. Das Kostgeld wird auf Antrag der Anstaltskommission vom Erziehungsrate alljährlich beim Schulbeginn festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weitem erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonale Zöglinge.

§ 21. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 22. Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 23. Das Schuljahr zählt 42 Schulwochen, die Schulwoche 11 Schulhalbtage. Der Sonntag und ein Werktag-Nachmittag sind von Schule und Schul-

arbeit frei. Im Sommersemester ist bei günstiger Witterung abwechselnd für 1—2 Klassen ein weiterer Nachmittag freizugeben beziehungsweise für Unterricht im Freien zu benützen.

§ 24. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt sechs Stunden, je drei Stunden vor- und nachmittags; im Sommer können auf den Vormittag vier Stunden verlegt werden.

Zu dieser Unterrichtszeit kommt täglich eine Vorbereitungs- respektive Repetitionsstunde.

In die Unterrichtszeit ist nach jeder Stunde eine Pause einzulegen.

§ 25. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Anzahl Lehrer und Lehrerinnen. Die Zuteilung der Klassen beziehungsweise Fächer erfolgt durch den Direktor (vergl. § 8). Bei diesbezüglichen Anständen entscheidet der Erziehungsrat.

Befindet sich unter dem Lehrpersonal ein Geistlicher, so erteilt derselbe den Religionsunterricht an den mittlern und obern Klassen. Soweit der Religionsunterricht durch andere Lehrpersonen erteilt werden muß, erhalten dieselben vom Religionslehrer die nötigen Weisungen.

§ 26. Der Arbeitsunterricht der Mädchen wird von den hierfür bezeichneten Lehrerinnen erteilt. Betreffs Lehrplan und Unterrichtszeit erläßt der Direktor im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz die näheren Verfügungen. Dieselben sind vom Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 27. Urlaub von Lehrpersonen bis auf drei Tage erteilt der Direktor; weitergehende Urlaubsgesuche sind an den Erziehungsrat zu richten. Der Direktor erhält Urlaub vom Präsidenten des Erziehungsrates beziehungsweise vom letztern.

§ 28. Stoff und Ziel des Unterrichtes wird durch den Normallehrplan festgelegt. Derselbe ist vom Direktor abzufassen und vom Erziehungsrat zu genehmigen (vergl. §§ 2, 7, 8 und 10). Über die Zahl der Klassen, deren Parallelisierung etc. verfügt auf Antrag der Direktion beziehungsweise der Aufsichtskommission der Erziehungsrat.

Von jeder Lehrperson sind für die ihr zugewiesenen Klasse beziehungsweise Fächer spezielle Lehrgänge abzufassen.

Jede Lehrperson führt ein Unterrichtsheft.

Der Unterricht ist nach einheitlicher Methode zu erteilen.

§ 29. Beim gesamten Unterricht ist stets auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens beziehungsweise auf die Erzielung einer bestmöglichen Erwerbsfähigkeit der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Die Zöglinge sind daher auch zu praktischen Arbeiten in Haus und Feld, soweit dies denselben körperlich zuträglich ist, und es ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Unterrichtes geschehen kann, möglichst beizuziehen. Die Anstalt wird auf Einrichtung von Lehrwerkstätten für ältere Zöglinge Bedacht nehmen.

VI. Die Ökonomie.

§ 30. Die gesamte Ökonomie der Anstalt und die daherige Rechnungsführung besorgen die Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl. Die Wahl des Haushaltspersonals erfolgt auf Antrag der Institutsobern durch den Erziehungsrat.

§ 31. An der Spitze des Haushaltspersonals steht die Schwester Vorsteherin. Ihr sind die Lehrschwestern, sowie das gesamte Haushaltspersonal direkt unterstellt. Dieselbe leitet die gesamte Ökonomie, führt die bezüglichen Bücher und Kontrollen, besorgt das Rechnungswesen, macht die erforderlichen Anschaffungen nach Maßgabe der bewilligten Kredite, sorgt für Ausschreibung der Lebensmittellieferungen und macht die bezüglichen Vorschläge (vergl. § 7). Sie liefert dem Direktor das nötige Material für Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Anstalt (vergl. § 8).

§ 32. Die Vorsteherin trifft die nötigen Anordnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Zöglinge außer der Schule und verfügt diesbezüglich über die Lehrerinnen und das Haushaltungspersonal. Betreffs Inanspruchnahme des außerhalb der Anstalt wohnenden Lehrpersonals setzt sie sich ins Einverständnis mit dem Direktor (vergl. § 11).

§ 33. Zur Aushilfe für Haus- und Gartenarbeiten können ein bis zwei Knechte beziehungsweise Mägde angestellt werden. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Vorsteherin durch den Direktor. Für jede Anstellung ist die Genehmigung des Erziehungsrates nachzusuchen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 34. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 16. April 1874 aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1906/7 in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

9. 6. Reglement der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder des Kantons Luzern zu Hohenrain. (Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 52 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 33 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder besteht in Hohenrain eine Anstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Nachweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 52 E. G.).

§ 2. Der Unterricht der Anstalt umfaßt sämtliche Fächer der Primarschule unter entsprechender Beschränkung des Stoffes. Das Nähere verfügt der Lehrplan.

§ 3. Der Eintritt in das mit der Schule verbundene Konvikt ist für die Zöglinge obligatorisch.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Obergewalt über die Anstalt führt der Erziehungsrat. Die unmittelbare Aufsicht ist den Inspektoren, der Aufsichtskommission und dem Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt übertragen. Betreffend die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Aufsichtsorgane finden die Bestimmungen der §§ 5—8 des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 14. September 1906 auch für die Anstalt für schwachsinnige Kinder Anwendung.

§ 5. Als ständigen Gehülfen des Direktors ernennt der Erziehungsrat für die Anstalt für schwachsinnige Kinder einen Oberlehrer.

Demselben können vom Direktor mit Genehmigung des Erziehungsrates für die Anstalt für schwachsinnige Kinder die in § 8 des Reglementes für die Taubstummenanstalt genannten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

In Fällen der Abwesenheit des Direktors vertritt der Oberlehrer denselben in beiden Anstalten.

III. Die Lehrerschaft.

§ 6. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors, eventuell des Oberlehrers, die Anstaltskonferenz.

Betreffend die Rechte und Pflichten der Konferenz und der Lehrerschaft finden die bezüglichlichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 9—11) analoge Anwendung.

Die Aufsicht hat speziell auch dafür zu sorgen, daß ein Verkehr zwischen den taubstummen und den schwachsinnigen Kindern nicht stattfindet.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 7. Pflchtig zum Besuche der Anstalt sind alle im Kanton Luzern wohnhaften bildungsfähigen hörend-schwachsinnigen Kinder im schulpflchtigen Alter von 7—14 Jahren. Als eintrittspflchtig werden insbesondere bezeichnet:

- a. Kinder, welche bis zum schulpflchtigen Alter die Sprache entweder nicht oder nur höchst mangelhaft erlernt und sich nur ganz geringe Begriffe erworben haben;
- b. Kinder aus Spezialklassen, für welche infolge familiärer Verhältnisse oder besonderer Veranlagungen die Anstalterziehung sich empfiehlt;
- c. Kinder, bei denen während der Primarschulzeit die Unmöglichkeit eines weitem, einigermaßen erfolgreichen Besuches der öffentlichen Schule sich ergibt.

§ 8. Die Aufnahme notorisch bildungsunfähiger, blödsinniger, mit Epilepsie oder andern schweren Gebrechen behafteter, sowie sittlich verwahrloster Kinder ist ausgeschlossen, ebenso in der Regel die Aufnahme von Kindern, welche das 14. Altersjahr überschritten haben.

§ 9. Die Eltern bildungsfähiger schwachsinniger Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflchtigen Alters der Direktion der Anstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß. (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904.)

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur bei Beginn des schulpflchtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 10. Anmeldungen von Kindern aus Primarschulklassen oder Spezialklassen geschehen durch Vermittlung des zuständigen Bezirksinspektors. In allen diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, sowie ein ausführlicher Bericht des bisherigen Lehrers beizubringen. Zeugnis und Bericht sind mit dem Antrage auf Versetzung in die Anstalt dem Bezirksinspektor einzureichen, welcher nach eigener Untersuchung über Weiterleitung des Antrages an die Direktion der Anstalt entscheidet. Bezügliche Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Anfragen und Aufnahmsgesuche sind an die Anstaltsdirektion zu richten. Aufnahmsgesuchen ist der von der Direktion zu beziehende Fragebogen, gewissenhaft ausgefüllt, beizulegen.

In zweifelhaften Fällen ordnet die Direktion eine Untersuchung des angemeldeten Kindes durch einen Lehrer der Anstalt an. Diese Untersuchung geschieht kostenfrei.

§ 12. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Nach Verfluß der Probezeit erfolgt definitive Aufnahme oder Zurückweisung durch die Aufsichtskommission. Offensichtlich blödsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 13. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel — ohne Vorschule — sechs Jahre, beziehungsweise die dem Eintritte entsprechende Anzahl Schuljahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des sechsten Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung der obersten Klasse muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

Für Zöglinge, welche sich derart entwickeln, daß sie in die öffentliche Primarschule übertreten können, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Während des Schuljahres finden — ganz außerordentliche Fälle vorbehalten — keine Neuaufnahmen statt, ebenso keine Entlassungen, Bildungsunfähigkeit und Ausschluß vorbehalten.

Jeder Zögling hat beim Eintritt mitzubringen:

I. an Schriften: *a.* einen Geburtsschein; *b.* ein Taufzeugnis; *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; *e.* einen Impfschein;

II. an Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung, Kostgeld.

§ 16. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung.

Sie stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltungspersonals.

Letzteres ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen.

Betreffend die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 17. Dem vom Erziehungsrate ernannten Anstaltsarzte der Taubstummenanstalt ist in gleicher Weise auch die Anstalt für schwachsinnige Kinder unterstellt.

Bei Krankheitsfällen ist derselbe durch die Vorsteherin, beziehungsweise deren Stellvertreterin sofort zu rufen. Der Arzt trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 18. Das Kostgeld wird alljährlich beim Schulbeginn vom Erziehungsrate auf Antrag der Anstaltskommission festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weiteren erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonalen Zöglinge.

§ 19. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern, beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 20. Betreffend Anstellung des Lehrpersonals, Pflichten desselben, Schulzeit, Ferien, Klassen- und Fächereinteilung u. s. w. finden die Bestimmungen des Reglements für die kantonale Taubstummenanstalt (§§ 22—29) analoge Anwendung. Der Betrieb der Schule ist bei den Anstalten für taubstumme und für schwachsinnige Kinder ein durchaus gesonderter.

§ 21. Die Anstaltsschule zerfällt in die Vorschule und die eigentliche Schule (Unter-, Mittel- und Oberschule) von sechs Jahreskursen.

Die Vorschule ist ein Vorbereitungskurs für solche Kinder, welche sprach- und begriffslos eintreten.

Zu den Unterrichtsfächern der Primarschule im Sinne des Anstalts-Lehrplans tritt auf der Unterstufe hinzu spezielle Finger- und Armgymnastik, ferner für die Knaben aller Stufen Handfertigungsunterricht.

Für die ältern Knaben ist, soweit möglich, auf Werkstättenunterricht Bedacht zu nehmen; die Mädchen aller Stufen erhalten Handarbeitsunterricht.

§ 22. Auf der Vorstufe, sowie in der Unter- und Mittelschule sollen in der Regel einer Lehrkraft nicht mehr als 15 Kinder zugeteilt werden; in der Oberschule ist nötigenfalls das Zusammenziehen von zwei Klassen gestattet.

VI. Die Ökonomie.

§ 23. Die Ökonomie der Anstalt für schwachsinnige Kinder ist gemeinsam mit derjenigen der Taubstummenanstalt.

Für dieselbe sind maßgebend die bezüglichlichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 30—33).

Für Budget und Rechnung sind auf Verlangen die bezüglichlichen Ansätze nach Maßgabe der Frequenz der beiden Anstalten zu repartieren.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 24. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

10. 7. Provisorischer Lehrplan für die Anstalt bildungsfähiger schwachsinniger Kinder des Kantons Luzern in Hohenrain. (Vom 11. Oktober 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 52 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

Allgemeines.

Der Unterricht der Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder wird nach folgendem Lehrplan erteilt, der sich, soweit möglich, dem allgemeinen Lehrplane der luzernischen Volksschule anschließt.

Auf die individuellen Verhältnisse ist jederzeit möglichste Rücksicht zu nehmen.

Betreffend die Lehrmittel verfügt der Erziehungsrat durch besondern Beschluß.

Lehrgang:

Vorschule.

Die Vorschule hat das schwachsinnige Kind, dem entweder die Sprache oder die Begriffe oder beide zusammen fehlen, so weit zu fördern, daß der Unterricht der eigentlichen ersten Schulklasse mit ihm begonnen werden kann.

I. Religionsunterricht.

Teilnahme an den ordentlichen täglichen Morgen- und Abendandachten, sowie den übrigen Hausandachten, Einüben des hl. Kreuzzeichens.

II. Gymnastische Übungen.

NB. Alle Bewegungen sollen auf einen bestimmten Befehl ausgeführt werden. Sie müssen nach und nach bestimmt und präzise erfolgen, damit sich schließlich ein bewußtes Aufmerken einstellt.

1. Sitzen und Aufstehen: auf eine Bank, einen Stuhl, den Boden etc.

2. Gehen: einzeln, zu zweien, dreien etc., in Reihen; hintereinander, nebeneinander, mit Anfassen der Hände, frei, Hände auf dem Rücken, Hände hochhalten. — Befehl: Marsch! Halt!

3. Gehen an Ort: mit Übungen wie bei Nr. 2 oben.

Als Erweiterung dieser Marschübungen können den Kindern Stäbe, Fahnen gegeben werden; dabei kann geblasen werden mit Pfeife, Trompete etc.

4. Bewegungen mit den Armen: auf, ab, aus, ein etc.
5. Bewegungen der Hände: auf, zu, Händeklatschen, Armschwingen.
6. Bewegungen mit dem Rumpfe: auf, ab, nach rechts, nach links.
7. Bewegungen mit den Beinen: Beine abwechselungsweise heben; Kniebeugen; Fußheben; Befehl: auf! ab!
8. Laufen nach einem Ziele, einer allein, zwei, drei, mehrere, alle; — Laufen um ein Ziel, etwas holen.
9. Fangen: die Kinder fangen den Ball; ein Kind fängt ein anderes; eines fängt alle andern.
10. Stabübungen.
11. Auf- und Absteigen an einer kleinen Leiter, einer Treppe.
12. Hüpfen und Springen: auf dem Weg, über eine Stange, ein Seil, einen Graben.
13. Grüßen: Hut ab, auf.
14. Kinderspiele: Seilziehen, Katze und Maus, Kreislaufen, Dritten abschlagen, Ballspiele, Reifschlagen, Bindekuh, Versteckens, Fuchs aus dem Loch etc.

III. Tätigkeitsübungen.

1. Aufstellen und Umwerfen von Tierfiguren, Bauhölzchen.
2. Tragen von Gegenständen an verschiedene Orte.
3. Körbe leeren und füllen.
4. Übungen mit einem Schiebkarren: fahren vor- und rückwärts, umkehren, auf- und abladen.
5. Öffnen und Schließen von Türen, Schubladen, Schachteln etc.
6. Blasen auf Musikinstrumenten, Klingeln mit einer Glocke, mit dem Schlüssel an ein Glas schlagen, auf den Tisch, auf den Boden, an der Türe anklopfen.
7. Kleidungsstücke an- und ausziehen, Schuhe binden, auflösen, Kleider knöpfen, aufknöpfen, Taschentuch aus der Tasche herausnehmen, gebrauchen, hineinstecken.
8. Kneten von Lehm und Herstellen von Figuren.
9. Tätigkeitsübungen im Freien: auf dem Sandhaufen, mit der Gießkanne, mit dem Gartengeschirr.
10. Ausschneiden von Papierfiguren, Herstellen von Windmühlen aus Papier, Papierfalten, Perlen anfassen an Schnur.
11. Mit einer Röhre ins Wasser blasen: Herstellen von Seifenblasen etc. etc.

IV. Formen- und Farbenunterricht.

1. Übungen am Formenbrette: ein- und ausstellen der Formenausschnitte.
2. Übungen am Farbenbrette: ein- und ausstellen.
3. Übungen mit den Farbentafeln.
4. Übungen mit den Bauhölzern: mit zwei, drei, vier und mehr Hölzchen.
5. Übungen im Bilderlesen: Zeigen des Bildes.
6. Übungen mit Stäbchen, Ringen, Erbsen, Mosaikspielen u. a. m.
7. Benennen der Farben.

V. Sprechunterricht.

A. Entwicklung von Begriffen.

1. Zeigen von Gegenständen der Umgebung. — 2. Benennen von solchen. —
3. Ausführen von Aufträgen. — 4. Bestimmtes und unbestimmtes Geschlechtswort vor Hauptwort.

*B. Entwicklung des einfachen nackten Satzes nach den Fragen: Was ist das?
Wie ist das? Was tut das?*

Anmerkung. Die Übungen werden vorgenommen an den Gegenständen im Schulzimmer, an Kleidungsstücken, Körperteilen, an gesammelten Gegenständen und Bildern.

Am Schlusse des Schuljahres soll das Kind die Gegenstände der nächsten Umgebung benennen, den bestimmten und unbestimmten Artikel vor diese Hauptwörter setzen und auf die Fragen: Was ist das? Wie ist das? Was tut das? Antwort geben können.

C. Entwicklung der Laute.

Neben den bisherigen Übungen hat die Lautentwicklung zu gehen. Es ist dabei auf die Sprechfertigkeit der einzelnen Schüler Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen kann folgender Gang eingehalten werden: Vokale: a, e, i, o, u. — Konsonanten: 1. Einfaches Ausatmen: h. — 2. Lippenlaute: b, p, m. — 3. Die obere Zahnreihe berührt die Unterlippe: v, f, w. — 4. Die Zungenspitze berührt die obere Zahnreihe: d, t, l, sch, s. — 5. Der Zungenrücken berührt den Gaumen: ch, g, k, q, ng, nk. — 6. Die Zungenspitze vibriert: r. — 7. Doppelkonsonanten: x (= ks), z (ts), pf.

Getrübte Vokale oder Umlaute: ä, ö, ü. — Doppellaute: ai, au, äu, ei, eu.

Anmerkung. An die Entwicklung der Laute schließen sich sofort einfache Lautverbindungen an: a. Silben mit zwei Lauten: der Konsonant ist Anlaut, dann Auslaut; — b. Silben mit drei und mehr Konsonanten im Anlaut; im Auslaut.

Wörter mit „h, H“. — Haar, Hacke, Hahn, Hammer, Harz, Haube, Haus, Heft, Helm, Herd, Hobel, Holz, Horn, Hose, Hof, Hülse, Hemd.

Wörter mit „b, B“. — Ball, Band, Bär, Bart, Baum, Becher, Bett, Besen, Bild, Binde, Birne, Blatt, Blei, Blume, Bluse, Boden, Bogen, Bohne, Boot, Borte, Brett, Brief, Brille, Brot, Brücke, Buch, Bürste, Bein, Beil.

Wörter mit „p, P, pf, Pf“. — Paket, Papier, Perle, Pelz, Pistole, Peter, Paul, Pult, Pech, Pelz, Pfanne, Pferd, Pfeil.

Wörter mit „m, M“. — Mann, Mantel, Mais, Marke, Masche, Maske, Maus, Mehl, Messer, Meter, Messing, Mohn, Mohr, Mond, Moos, Muff, Muskel, Mutter.

Wörter mit „f, F“. — Faden, Falle, Fahne, Farbe, Faß, Feder, Feile, Fibel, Filz, Fisch, Flasche, Fleck, Flegel, Fliege, Flinte, Floh, Franken, Frosch, Fuchs, Füllen, Feige, Flöte.

Wörter mit „w, W“. — Wabe, Wachs, Wachtel, Wage, Wagen, Wappen, Watte, Weste, Wiege, Wolf, Würfel, Wurst, Wand, Wasser.

Wörter mit „d, D“. — Dach, Dachs, Decke, Diele, Docht, Dolch, Doktor, Dorn, Dose, Deckel, Dampfschiff.

Wörter mit „t, T“. — Tafel, Tinte, Tasche, Tabak, Teller, Tor, Turm, Türe, Tisch, Torf, Trog, Trommel, Treppe, Tuch, Trompete.

Wörter mit „l, L“. — Lamm, Lade, Lampe, Lanze, Lappen, Larve, Laub, Lehm, Leim, Leisten, Leiter, Leuchter, Lineal, Loch, Löffel.

Wörter mit „n, N“. — Nadel, Nagel, Netz, Nuß, Nest, Nickel, Nikolaus, Nase, Nacken.

Wörter mit „r, R“. — Rad, Rahmen, Rappen, Rauch, Reh, Ring, Reif, Reis, Reising, Reiter, Riegel, Riemen, Rinde, Rock, Rolle, Rose, Roß, Rübe, Roos, Rosa, Rechen.

Wörter mit „s, S“. — Sack, Salz, Sand, Sarg, Säbel, Sense, See, Seife, Seide, Sieb, Seil, Sichel, Sonne, Sofa, Soda.

Wörter mit „sch, Sch“. — Schale, Schachtel, Schaufel, Schelle, Schemel, Schärpe, Scherbe, Schere, Schiff, Schild, Schirm, Schindel, Schlauch, Schleuder, Schlitten, Schloß, Schlüssel, Schnalle, Schraube, Schuh, Schürze, Spiegel, Spieß, Stab, Stachel, Stein, Stern, Stiefel, Stock, Stroh, Strumpf, Stuhl.

Wörter mit „z, Z“. — Zahn, Zange, Zaine, Zapfen, Zaun, Zaum, Zeiger, Zigarre, Zitrone, Zucker, Zwetschge, Zwiebel.

Wörter mit „k, K“. — Kamm, Kalk, Kanne, Käfig, Karren, Kanone, Karst, Kegel, Kelle, Kerze, Kette, Kiste, Kies, Klammer, Klavier, Korb, Kopf, Kugel, Kupfer, Kinn, Knie, Korn.

Wörter mit „g, G“. — Gabel, Garn, Gans, Garbe, Gatter, Gitter, Geige, Geiß, Geißel, Geld, Gemse, Gerste, Glas, Gold, Griffel, Gummi, Gürtel, Gertel, Gips, Gang, Gott.

NB. Es können natürlich zu jedem „Laut“ mehr oder weniger Gegenstände gesammelt werden, immer aber ist auf die gebräuchlichsten Wörter zu achten.

VI. Lese- und Schreibübungen.

Die Leseübungen schließen sich an den Sprechunterricht an.

Die im Sprechunterricht gewonnenen Laute werden an die Wandtafel angeschrieben und vom Schüler gelesen. Der neue Buchstabe als Bild des Lautes soll öfter angeschrieben und dann mit den schon bekannten Buchstaben im An- und Auslaute zusammengesetzt werden, z. B.: b, b, b, b, b, b. — b, a, b, e, b, i, b, o, b, u. — a, b, e, b, i, b, o, b, u, b. — ba, be, bi, bo, bu. — ab, eb, ib, ob, ub. — bab, beb, bib, bob, bub. — aba, ebe, ibi, obo, ubu. — abe, abi, abo, abu u. s. w.

Die Buchstaben werden dem Kinde auf verschiedene Weise zur Anschauung gebracht, z. B. vorgeschrieben auf Wandtafel, auf Kartonbrettchen gezeichnet und auf Gesimse aufgestellt, auf einem Formenbrett u. s. w.

Sind die Zusammensetzungen von zwei Lauten geübt, so werden drei und mehr Laute zusammengestellt und die Wörter, die im Sprechunterrichte vorkommen (in kleinen Buchstaben) gelesen.

Schreibübungen: Halten des Griffels, Bewegungen mit dem Griffel in der Luft, auf dem Tisch, Ziehen von Linien auf der Schiefertafel, auf der Wandtafel, Verbinden von Punkten, Einüben der Grundformen der kleinen Buchstaben und zuletzt der kleinen Buchstaben selbst.

VII. Zahlenunterscheidungen (Rechnen).

1. Unterscheiden von „eins“ und nicht „eins“ (mehr als eins) an Bauhölzchen, Kegeln, Würfeln, Kugeln, Strichen, Ringen, gleichartigen Tieren (Spielwaren). — 2. Zahlenunterscheidungsübungen resp. Zahlbegriffe von 1—5 an den genannten Gegenständen. — 3. Zählen dieser Gegenstände. — 4. Rückwärtszählen. — 5. Auswendigzählen. — 6. Zu- und Wegzählen (d. h. in Anschauung zu- und davontun; nicht etwa abstrahieren und so schon operieren). — 7. Schreiben der Zahlen mittelst Bildern, Strichen, Kreuzen, Kreisen, Punkten etc. — 8. Einüben der Ziffern.

VIII. Zeichnungsübungen.

Es werden ganz einfache Gegenstände mit wenig Strichen an die Tafel skizziert und vom Schüler nachgezeichnet,

z. B.:  etc. etc.

IX. Singen.

Alles Singen ist hier nur Gehörgesang. 1. Die Vokale werden gesungen auf einem Ton. — 2. Unterscheiden der Töne 1 und 2 der Tonleiter und Singen der Vokale in diesen zwei Tönen. — 3. Unterscheiden der Töne 1—3 und Singen der Vokale. 4. Erweiterung der Tonleiter 1—5. — 5. Einüben folgender Liedchen: Lieber Herr Gott; Guter Gott, ich bitte dich; Vom Sternhaus und eventuell noch Lieber, treuer Gott.

X. Handfertigungsübungen.

1. Fassen von Perlen, Papierchen an eine Schnur. — 2. Ausnähen von Fröbelschen Figuren. — 3. Flechten von Papierstreifen. 4. Näh- und Strickübungen.

Erste Klasse.

I. Religionsunterricht.

a. Einüben folgender Gebete: Vaterunser, Ave Maria, engl. Gruß. Schulgebete, Tischgebete. Von den Eigenschaften Gottes.

b. 1. Altes Testament: Erschaffung der Welt; Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen; das Paradies.

2. Neues Testament: Verkündigung der Geburt Jesu; Geburt Jesu; Hirten bei der Krippe; die Weisen aus dem Morgenlande; die Flucht nach Ägypten; der zwölfjährige Jesus im Tempel.

II. Sprechunterricht. (Sprachformen.)

Im Sprech- resp. Sprachformenunterricht oder in der sprachlichen Ausdrucksweise wird an die Übungen der Vorschule angeknüpft.

1. Zum reinen einfachen Satze kommen zunächst die adverbialen Bestimmungen, und zwar: a. die des Ortes, auf die Frage: Wo? — b. die des Ortes, auf die Frage: Wohin? Woher? — c. die der Zeit, auf die Frage: Wann?

2. Die Ergänzungen, zunächst auf die Frage: Was hat —? Was macht —? Auf diese Frage werden z. B. die Teile eines Gegenstandes oder was ein Handwerk verfertigt etc. aufgezählt.

3. Die Beifügungen auf die Frage: Was für ein? Wessen?

4. Die Dinge und Verrichtungen werden in Ein- und Mehrzahl gebraucht; — Stoffe.

Das Ergebnis des Sprechunterrichtes auf dieser Stufe wäre also am Schlusse der Gebrauch des einfach erweiterten Satzes, z. B.:

Das ist ein Tisch. Der Tisch ist rund (viereckig), grün, hart. Der Tisch steht auf dem Boden. Er hat Füße, eine Tischplatte, eine Schublade. Ich schreibe, rechne, lese auf dem Tische. Wir essen an dem Tische. Der Schreiner macht den Tisch. Der Tisch ist aus Holz gemacht. Die Schublade des Tisches ist geschlossen. Der runde Tisch ist klein.

III. Lese- und Schreibunterricht. — A. Lesen.

a. Vorübungen: Übungen des Ohres und der Sprachwerkzeuge, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautiert nachzusprechen, die Wörter in Silben, diese in Laute aufzulösen und aus diesen Elementen das ganze schnell und richtig zusammenzusetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. Diese Übungen dauern den ganzen Kurs.

b. Eigentliches Lesen. Im Anschluß an die Vorübungen in der Vorschule werden zunächst die kleinen Schreibbuchstaben und bezügliche Silben nochmals wiederholt, hierauf die großen Schreibbuchstaben eingeübt; die kleinen und großen Druckbuchstaben nach ihrer Schwierigkeit.

Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

B. Schreiben.

a. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des deutschen Alphabets nach einigen Vorübungen des Auges und der Hand für solche, welche direkt, d. h. ohne Vorschule, in die erste Klasse treten. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wandtafel, Schiefertafel (und auch Papier).

b. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

- c. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).
- d. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.
- e. Ziffernschreiben 1—10.

IV. Anschauungsunterricht.

Derselbe schließt sich an den Sprechunterricht an und beschäftigt sich mit der Anschauung, Benennung, Besprechung von Gegenständen aus Schule, Haus und nächster Umgebung, Unterscheidung ihrer Teile, Tätigkeiten, Eigenschaften, Stoffe; verwandte Gegenstände werden kurz miteinander verglichen.

V. Rechnen.

- a. Veranschaulichung der Zahlbegriffe 1—5 und 5—10 an der Zählrahme, an Hölzchen, Erbsen etc., und Zu- und Abzählen der Grundzahlen 1—5 in diesem Raume.
- b. Benannte Zahlen, Münzen, Maße etc.

VI. Formenunterricht.

Punkt; Linie; Richtung (wagrecht, senkrecht, schief); Messen der Entfernungen; Vergleichen der Länge der Linien; Teilen derselben; verschiedene Übungen mit Linien.

VII. Zeichnen.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht werden einzelne der dort besprochenen Gegenstände mit ganz wenigen Linien dargestellt.

VIII. Turnen.

Die schwächeren Schüler turnen mit jenen der Vorschule, die gewandtern mit jenen der folgenden Klassen. — Stoffe bietet die eidgenössische Turnschule für alle Kategorien aus Stufe I. Spiele.

IX. Singen.

Die meisten werden noch mit der Vorschule singen; besser begabte Kinder kommen hier zur folgenden 2. Klasse.

X. Handfertigungsunterricht.

Die Kinder werden nach den Fähigkeiten gruppiert und unterrichtet. Siehe Anhang.

Zweite Klasse.

I. Religionslehre.

a. 1. Wiederholen und Üben: Vaterunser, Ave Maria, der engl. Gruß, Schulgebete, Tischgebet. — 2. Weiter einüben: Glaubensbekenntnis, Morgen- und Abendgebete, gute Meinung. — 3. Erster Glaubensartikel: von Gott, von den drei Personen in Gott, von den Engeln, von den Menschen.

b. A. Altes Testament. 1. Wiederholen und Üben: Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen. — 2. Neu hinzu eventuell: Sündenfall; Strafe der Sünde; Kain und Abel. Sündflut, Noes Dankopfer.

B. Neues Testament. 1. Wiederholen: Jugendgeschichte Jesu. — 2. Neu hinzu: Die Leidensgeschichte Jesu.

II. Sprachunterricht.

A. Sprechunterricht. Im Anschluß an den Sprechunterricht in der Vorschule und in der ersten Klasse wird der Sprechunterricht auch in der zweiten Klasse weitergeführt. Es wird hauptsächlich an die Anschauungs- und Leseübungen angeschlossen, in der Weise, daß Schüler mit Sprachdefekten speziell berücksichtigt werden. Dabei wird das Augenmerk auf einzelne schwer auszusprechende Laute und Lautverbindungen gerichtet, die täglich geübt werden, bis eine geläufige Aussprache zustande kommt.

B. Sprachübungen. Üben und Anwenden der Formen aus der ersten Klasse; dann ferner: Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzung, Beifügung, Bestimmungen; Unterscheiden des Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswortes.

C. Lesen. Das Lesen tritt von der zweiten Klasse an als besonderes Unterrichtsfach auf. Lautrichtiges und allmählich auch sinnrichtiges Lesen.

D. Schreiben. Solange noch die Druckschrift geübt werden muß, gehen die Schreibübungen ziemlich Hand in Hand mit dem Schreibleseunterricht. Bald aber sind besondere Übungen notwendig:

a. Rechtschreiben: Im Interesse desselben werden die Wörtergruppen, Sätze vom Anschauungsunterricht aus dem Sprachübungsunterricht abgeschrieben. Das Rechtschreiben selbst beginnt mit Diktandoschreiben von Lauten, Wörtern, Sätzchen.

b. Schreiben der Namen von Gegenständen, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Schreiben von Sätzen und Beschreibungen im Umfange von 1—3 Fragen (mit Benutzung von Merkwörtern).

E. Anschauungsunterricht. Derselbe führt den Kindern weitere Gegenstände zur Wahrnehmung, Benennung und Besprechung vor, übt sie also im Auffassen, Vergleichen von Merkmalen, verhilft ihnen zu klaren Begriffen, leitet sie an, sich dabei in kurzen Sätzen richtig auszudrücken. Sach- und Sprachunterricht sind in diesen Übungen wieder vereinigt.

Beispiele: Schüler, Schulsachen, Schulgeräte, Kleidungsstücke, Zimmergeräte, Tischgeräte, Speisen und Getränke, Zimmerteile, Hausteile, Handwerker, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Gebäude, Haustiere.

III. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenraumes von 10—20 und 20—50.
2. Übungen im Zahlenbilden, Zahlenlesen, Zahlenschreiben.
3. Zu- und nachher Wegzählen der Grundzahlen 1—5 innerhalb des Raumes 1—50 mit und ohne Überschreiten des Zehners.
4. Vorbereiten für das spätere schriftliche Rechnen durch Addieren einstelliger Zahlenreihen innerhalb 1—5 in senkrechter Lage.

IV. Formenunterricht.

1. Oben, unten, rechts, links. — 2. Punkt und Linie; Ordnung, Zusammenstellung von Punkten. — 3. Gerade und krumme Linien und ihre Richtung. Übungen. — 4. Entfernung, Länge, Längenmaß. — 5. Teilen der Linien. — 6. Verbindung der Punkte durch Linien. — 7. Gleichlaufende und ungleichlaufende Linien. — 8. Zusammentreffen. — 9. Durchschneiden der Linien.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen von der Wandtafel und nachher auswendig die im Anschauungsunterrichte behandelten Gegenstände nach.
2. Sie zeichnen im plangemäßen Unterrichte dieser Disziplin anfänglich auf die Tafel und später auf Papier Figuren resp. Gegenstände der Natur mit senkrechten, wagrechten und diagonalen Linien.

VI. Turnen.

Das Turnen geschieht gemeinsam mit den andern Klassen.

Stoff bietet die eidgenössische Turnschule (vide Unterstufe). Spiele.

VII. Singen.

1. Dasselbe ist hier noch Gehörgesang, d. h. ein bloßes Nachsingen von vorgesungenen Tönen und Melodien seitens des Lehrers.
2. Bei ordentlichen Verhältnissen wird die Tonreihe erweitert, d. h. sukzessive von 5—8.

3. Übungen.

4. Als Lieder können eingeübt werden:

Den Heiland im Herzen; Die schöne Welt; O heil'ges Kind, wir grüßen;
Alles neu macht der Mai; Kuckuck, Kuckuck; Ward ein Blümchen mir; Weißt
du, wieviel Sternlein etc. etc.

VIII. Schönschreiben.

Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das
Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kur-
rentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben
und Korrigieren. — Anwenden in Silben und Wörtern. — Ziffernschreiben
1—10—50.

Anmerkung. Von der 2. Klasse an soll jeder Schüler am Anfange und
am Ende des Schuljahres eine besondere Probeschrift anfertigen.

IX. Handfertigungsunterricht.

Die Schüler werden in die entsprechende Klasse eingeteilt. Vgl. Anhang.

Dritte Klasse.

I. Religionslehre.

A. Gebete: Wiederholen und Einprägen der üblichen Tagesgebete: Vater-
unser, Glaube, engl. Gruß, Tisch- und Schulgebet, Morgen- und Abendgebet,
Gute Meinung, Schutzengelgebet etc. Zehn Gebote.

B. Katechismus: Behandlung der zwölf Glaubensartikel.

C. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Wiederholung
und Einprägung: Erschaffung der Welt, der Engel, Erschaffung des Menschen,
das Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel; Sündflut, Noes
Dankopfer.

b. Neues Testament. *aa.* Einprägen der Jugendgeschichte Jesu: Maria
besucht Elisabeth, Geburt des Johannes; Geburt Jesu, Hirten bei der Krippe,
Darstellung Jesu im Tempel, die drei Weisen, Flucht nach Ägypten, der zwölf-
jährige Jesus im Tempel, die Taufe Jesu, Jesus lehrt beten. — Einige Wunder.

bb. Die Leidensgeschichte Jesu: Jesus am Ölberge, Jesus wird ge-
fangen, Jesus wird geißelt und gekrönt, Jesus trägt das schwere Kreuz, Jesus
wird gekreuzigt, Jesus stirbt am Kreuze, Jesus wird ins Grab gelegt, Aufer-
stehung vom Tode, Himmelfahrt.

II. Sprachunterricht.

A. Anschauungsunterricht. 1. Mündliche Übungen. Im An-
schluß an das vorgeschriebene Lehrmittel werden dem Kinde Gegenstände aus
seiner Umgebung vorgeführt und mit ihm besprochen: Tiere, Pflanzen, Wald,
Gewässer, Werkstätten, Kirche, Schulhaus etc.

Die Besprechung geschieht, wo immer möglich, am Gegenstande selbst und
nur ausnahmsweise oder bei Repetition an dem Bilde.

Die Kinder sind so anzuregen, daß sie die neuen Merkmale möglichst selbst
auffinden und dem Lehrer auf eine bestimmte Frage eine sprachlich genaue,
sachlich richtige Antwort geben lernen. — Zusammenfassungen.

Der Besprechung eines Gegenstandes geht das Vorerzählen einer bezüg-
lichen Erzählung und Einprägung voraus; — nach der Besprechung können
bezügliche Begleitstoffe gelesen und abgeschrieben und memoriert werden.

2. Schriftliche Übungen. *a.* Schreiben der Satzübungen: ein-
fach erweiterter und zusammengezogener Sätze; Erzählsatz und Fragesatz; Ein-
und Mehrzahl.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichen,
Umschreibungen, im Anschluß an den Anschauungsunterricht und den Lesestoff,

mit besonderer Berücksichtigung der in den formellen Satzübungen gewonnenen Sprachformen zu: *aa.* kleinen Diktaten; — *bb.* Beantworten von Fragen; — *cc.* Ansarbeiten kleiner Aufsätzchen von 6—8 Sätzen nach angeschriebenen Fragen oder Merkwörtern.

c. Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hellauten. Schreiben der Ding-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter werden öfter mit dem Geschlechtsworte, auch mit beigefügtem Eigenschaftswort, in den ersten Fall Ein- und Mehrzahl gesetzt.

B. Lesen. *a.* Richtiges, rein lautiertes, geläufiges Lesen der Wörter- und Satzgruppen, wie der darüber gebildeten Sätze; — *b.* Lesen einfacher, vorher vom Lehrer vorgetragener Erzählungen und Gedichte; — *c.* Übungen im Chorlesen; — *d.* Übungen im Lautieren und Syllabieren; Einführen des Buchstabierens.

C. Sprachlehre: Benützung des im Anschauungsunterrichte behandelten Stoffes zu mündlicher und schriftlicher Einübung des einfach erweiterten und zusammengezogenen Satzes. Wiederholung der bisher vorgeführten Wortarten. Kenntnis des Tatwortes. Personalformen; die drei Hauptzeiten. Was die Dinge tun, Tatwörter; die Personalformen des Tatwortes; Gegenwart, einfache Vergangenheit, Zukunft.

III. Rechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes von 50—100.
2. Reines Rechnen im Zahlenraum von 1—100, innert dem Zehner und mit Überschreiten desselben.
3. Benanntes und angewandtes Rechnen.
4. Kenntnis der Münzen, Maße (*m* bis *mm*; *l* und *dl*), Gewichte (*g* und *kg*). Zeiteinteilung (Uhr).
5. Das 1×1 (1—50; 1—100).

IV. Formenunterricht.

1. Repetieren der Linien.
2. Von den geschlossenen Figuren: Das gleichseitige Dreieck, ungleichseitige Dreieck und gleichschenklige Dreieck; Dreiecke mit verschiedenen Winkeln; Zusammenstellung der möglichen Dreiecke.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen in ein Heft teils von der Wandtafel, teils auch selbsttätig, alle Dinge und Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt werden. Skizzierendes Zeichnen mit Farbstiften.
2. Sie zeichnen auf Papier Gegenstände aus der Natur nach speziellem Plane. Geradlinige Figuren.

VI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

VII. Singen.

Anmerkung. Der Gesangsunterricht ist da vorerst noch Gehörunterricht; im Verlaufe, je nach Qualität der Kinder, beginnt aber auch das selbsttätige Treffen und Unterscheiden des Tones im Umfange 1—5 wenigstens.

1. Gehörübungen über rhythmisches Messen im Drei- und Viertakt mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten.
2. Übungen im Treffen und Unterscheiden der Töne 1—5 (eventuell —8); Leseübungen, Taktieren.
3. Einprägen einiger Lieder.

VIII. Turnen.

Gemeinsam mit der 2. Klasse.

Vierte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Übung der gewöhnlichen Gebete, besonders des Morgen- und Abend-, des Rosenkranzgebetes. — Ferner die 10 Gebote Gottes; die 7 Sakramente.

2. Katechismus: *a.* Repetieren der 12 Glaubensartikel; — *b.* Behandeln der 10 Gebote Gottes.

3. Biblische Geschichte: A. Altes Testament: *a.* Kurze Repetition des Bisherigen; — *b.* Eventuell neu: Gedrängte Darbietung der Geschichte Josephs, Geschichte Mosis etc.

B. Neues Testament: *aa.* Zu gegebener Zeit des Kirchenjahres Repetieren der Jugend- und Leidensgeschichte Jesu.

bb. Neu: Die Wundertaten Jesu: Hochzeit zu Kana, der reiche Fischfang, Jüngling zu Nain, Sturm auf dem Meere.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Übungen.

a. Anschauungsunterricht: Anschauen, Besprechen und Beschreiben von Pflanzen, Früchten, Werkzeugen, Tieren, Blumen etc., nach Jahreszeiten und Lebensgemeinschaften geordnet.

b. Behandlung einer Anzahl teils prosaischer, teils poetischer Sprachstücke im Anschluß oder als Vorbereitung obiger Beschreibungen.

c. Memorieren von prosaischen und poetischen Musterstücken.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl, Zeit.

e. Satzübungen: „daß, das, ob, weil, damit, bis, seitdem, während, früher, als, ehe, bevor, welcher, welche, der, die, denn, wenn, so, daher, aber etc.“

f. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreiben; Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschaftswortes und persönlichen Fürwortes. — Entwicklung des einfachen Satzes; Satzgegenstand ausgedrückt durch ein Haupt- oder Fürwort; die Aussage ausgedrückt durch ein Tätigkeits-, Eigenschafts-, Hauptwort.

g. Lesen. An den Lesestücken des Lesebuches wird die Lesefertigkeit, das Lesen mit Ausdruck und Verständnis geübt. Einführung in die lateinische Druckschrift.

2. Schriftliche Übungen.

Dieselben bestehen:

a. Im Abschreiben und Schreiben der Satzformen nach Merkwörtern. — Auswendigschreiben derselben.

b. Im Schreiben von Sätzen aus behandelten Beschreibungen und Erzählungen, von kleinen Briefchen, Berichten.

c. Im Umbilden von Sprachstücken nach Zahl, Geschlecht, Person.

III. Heimatkunde.

Besprechung des Schulzimmers, der Anstalt, Plan derselben, Himmelsgegen- den im Freien und auf der Tafel; — Besprechung des Dorfes Hohenrain: Ge- bäude, Straßen, Bäche, Hügel, Einwohner, Beschäftigung derselben. Anleitung zum Verständnis der Karte: Beschreibung der Ortschaften der Umgebung, Pfarrei und politische Gemeinde; Gerichtskreis, Amt.

IV. Rechnen.

a. Zu- und Wegzählen zweistelliger Zahlen 1—100; — *b.* Multiplizieren ein- und zweistelliger Zahlen 1—100; — *c.* Dividieren innerhalb des kleinen Einmal- eins; — *d.* angewandte Beispiele; — *e.* Wiederholen des 1×1 ; das $1 : 1$.

V. Formenunterricht.

Wie dritte Klasse, also Repetition.

VI. Schönschreiben.

Wiederholen der kleinen und großen deutschen Kurrentschrift. Aufsätze schreiben; Schreiben aller Arbeiten mit der Feder.

VII. Zeichnen.

1. Der besprochenen Gegenstände etc. im Anschauungsunterricht und aus der Heimatkunde.

2. Zeichnen von Gegenständen aus der Natur mit Halb- und Ganzbogenlinien.

VIII. Singen.

1. Benennen der Noten; Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungsübungen.

2. Einstimmige Lieder.

Fünfte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Wiederholen und Üben der bisherigen Gebete; — dann neu: Die Beichtgebete.

2. Katechismus: *a.* Wiederholung der Besprechung der 10 Gebote Gottes; — *b.* neu besprechen: Die 5 Gebote der Kirche, die 7 Hauptsünden etc.; — *c.* im allgemeinen von den Sakramenten; dann speziell die Lehre von der Sünde und der Gnade; das hl. Bußsakrament.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Repetieren, Geschichte Josephs und Geschichte Mosis; — *b.* Neues Testament: Repetition. Die Wunder Jesu, der verlorne Sohn, der Kinderfreund, Sendung des heiligen Geistes.

II. Sprachunterricht.

1. *Mündliche Sprachübungen.*

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl Sprachmusterstücke prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rezitieren derselben.

b. Erzählen von Begebenheiten etc. vom Schüler und auch Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre: Der erweiterte einfache Satz; Deklination, Konjugation, Leideform, Steigerung; die Geschlechtswörter, Hilfszeitwörter, Vorwörter, zusammengesetzte Wörter; Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

2. *Lesen.*

Fortgesetzte Übungen im richtigen, nach und nach fertigen und sinnge-
mäßigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift. Auswendiglernen von
prosaischen und poetischen Stücken.

3. *Schriftliche Sprachübungen.*

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die realistischen Fächer werden kleine Aufsätze angefertigt nach angeschriebenen Fragen, Merkwörtern, Dispositionen.

b. Es werden selbsterlebte Begebenheiten, Briefe, Vorgänge des täglichen Lebens ausgearbeitet.

c. Die Diktierübungen werden im Anschlusse an die Korrekturen fortgesetzt und nebenbei besonders Rücksicht genommen auf das „Groß- und Kleinschreiben“, auf Dehnung und Schärfung, auf Einprägung besonderer Buchstaben, wie z. B.: *b, p, — d, t, — g, k, — tt, dt, — ph, f* etc. — zusammengesetzte Wörter, abgeleitete Wörter, Wortfamilien, Silbentrennung, Zeichensetzung.

III. Naturkunde. (Anschauungsunterricht.)

Dem Schüler werden Bilder resp. Gegenstände aus der Naturkunde vorgeführt. Im Sommer werden mehr Pflanzen (die immer in frischen Exemplaren

gezeigt werden) behandelt, im Winter dagegen Tiere, wozu in Ermangelung von wirklichen Stücken gute Bilder dienen können.

a. Acker- und Gartenbau: Getreidearten, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen.

b. Wiesenbau: Gräser, Kräuter etc.

c. Tiere: Nützliche, schädliche: Katze, Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Würmer, Singvögel.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und Erweiterung der engeren Heimatkunde zwecks gründlicher Einführung in die eigentliche Geographie.

2. Beschreibung des Kantons Luzern nach Lage, Grenze, Klima, Flüssen, Bergen, Tälern, Flußgebieten, Landesgegenden, Erzeugnissen, Bevölkerung und ihrer Beschäftigung; Verkehrswege und Verkehrsmittel, politische Einteilung, Ortschaften, Behörden etc. (Konzentrationsmethode).

V. Geschichte.

Behandlung einzelner Geschichtsbilder aus der Zeit von Rudolf von Habsburg bis zu den Burgunderkriegen.

Als Anschauungsmittel: Geschichtsbilder.

VI. Rechnen.

A. Kopfrechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes 1—1000 beziehungsweise auch bis 10,000.

2. Dividieren zweistelliger Zahlen von 1—100.

3. Zu- und Wegzählen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen.

4. Multiplizieren mehrstelliger Zahlen mit den Grund- und Zehnerzahlen.

5. Benanntes Operieren.

6. Angewandte Beispiele, Kenntnis der Münzen, Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Zeiteinteilung; Entwicklung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

B. Ziffernrechnen.

1. Einführen in die Stellenwerte.

2. Richtiges Untereinanderschreiben zwei- und mehrstelliger Zahlen; Addition zwei- und mehrstelliger Zahlen rein, benannt und in angewandten Aufgaben.

3. Subtrahieren ohne und mit Entleihen.

4. Einführen in schriftliche Multiplikation.

5. Operieren in diesen drei Spezies mit reinen und benannten Zahlen.

6. Vermischte angewandte Aufgaben.

VII. Schönschreiben.

1. Repetition des deutschen Alphabetes; Einzelbuchstaben, Verbindungen, Sätze.

2. Einüben der lateinischen Schrift: Kleines und großes Alphabet, Wörter.

VIII. Zeichnen.

Zeichnen von wirklichen Gegenständen, an denen sich Bogen, Kreislinien, Ellipsen etc. üben lassen.

IX. Formenunterricht.

Repetition des Dreiecks; dann das Viereck; Behandlung der Arten des Vierecks; Ausmessung des Vierecks; vielfache Konstruktionsaufgaben; die einfachen Flächen- und Körpermaße.

X. Singen.

a. Übungen im Treffen und Unterscheiden im Umfange von einer Oktave; — *b.* allmähliche Erweiterung nach oben und unten; — *c.* Einführung der dynamischen Zeichen; Punkt nach der Note; — *d.* Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

XI. Turnen.

Die Ordnungs-, Freiübungen und Spiele gemeinsam mit der 4. Klasse; Stemm Balken, Reck allein (vide eidgenössische Turnschule); Spiele.

Sechste Klasse.

I. Religionslehre.

1. Üben der bisherigen Gebete; dazu: Gute Meinung, Glaube, Hoffnung, Liebe, Reu' und Leid; die Kommuniongebete.

2. Katechismus. Repetitionen aus dem Bisherigen; hierauf: Von den Sakramenten: Die Taufe, Firmung, das allerh. Altarsakrament, Bußsakrament (rep.); — von der letzten Ölung; — von den Sakramentalien, von dem Gebete.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament: Gründliche Wiederholung mit Erweiterung und Einbeziehung bezüglichlicher Katechismusfragen: Erschaffung der Welt, Erschaffung der Engel, deren Fall, Erschaffung des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel, Sündflut, Noes Dankopfer etc.

b. Neues Testament. Repetieren und Erweitern, ebenfalls mit Herbeiziehen bezüglichlicher Katechismusfragen: Verkündigung der Geburt Jesu, des Johannes, Maria besucht Elisabeth, Geburt des Johannes, — Jugendgeschichte Jesu, Wunder Jesu, Einsetzung des Altarsakramentes, — Leidensgeschichte Jesu etc.

Anmerkung. Stoffeinteilung mit Rücksicht auf Anlässe und Feste im Kirchenjahr.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl (20—25) Sprachmusterstücke; Memorieren und Vortragen von Gedichten.

b. Erzählen von Begebenheiten und Erlebnissen; Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz mit Berücksichtigung der Satzzeichen; der Anführungssatz; bestimmte und unbestimmte Redeweise. Nebenwörter, Aussagearten etc. Wortbildungslehre: Wurzel-, Stamm- und Sproßformen. Belehrungen über Orthographie.

d. Belehrungen und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w. — nur eventuell).

e. Im Anschluß an die Lesestücke und Realien Besprechung von Aufsätzchen und Briefen.

2. Lesen.

Hierbei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf schöne, richtige Aussprache und Betonung. Auswendiglernen von prosaischen und poetischen Stücken.

3. Schriftliche Sprachübungen.

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die Realien etc. werden wie in der 5. Klasse, eventuell gemeinsam mit derselben, kleine Aufsätze nach Besprechung, wenn nötig auf angeschriebene Fragen, Merkwörter, Dispositionen etc. angefertigt.

b. Selbsterlebte Begebenheiten oder Vorgänge etc. werden, wenn geeignet, brieflich ausgefertigt.

c. Niederschreiben von Lesestücken, Geschäftsaufsätzen etc.

d. Die Diktierübungen vide 5. Klasse.

III. Naturkunde (resp. Anschauungsunterricht).

a. Besprechungen von Obstbäumen, Sträuchern; Singvögel, Biene etc. (Nutzen und Schaden).

b. Dito von Waldbäumen, Sträuchern, einigen Tieren des Waldes.

c. Beschreibung von Mineralien, z. B. Salz, Steinkohle, Torf, Eisen etc.

d. Kurze Belehrungen über physikalische Apparate, z. B. Barometer, Thermometer etc., ferner Belehrungen über Tau, Reif, Regen etc.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und eingehendere Behandlung des Kantons Luzern.

2. Behandlung der Schweiz im allgemeinen und der Kantone der Mittelschweiz im besondern.

V. Geschichte.

1. Repetition des Pensums der 5. Klasse.

2. Einige Bilder, von der Zeit des Burgunderkrieges an, nach Auswahl.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde: Gemeinde, Kanton, Schweiz.

VI. Rechnen.

1. Kopfrechnen: a. Repetieren, Übergänge vor- und rückwärts; — b. Wiederholen der Multiplikation 1—1000; — c. Einüben der Division im Raume 1—1000; Divisor ist Einerstelle und Zehnerstelle; — d. Großes Eins in Eins als Vorübung zum schriftlichen Dividieren; — e. Überschreiten der Tausender; leichte Operationen. Benannte Aufgaben.

2. Ziffernrechnen. a. Repetieren der drei ersten Operationen; — b. Einüben der eigentlichen Zifferdivision; — c. Anwenden der vier Spezies auf angewandte Aufgaben; Einführen der Dezimalschreibweise; — d. mit einigen bessern Schülern kann das Dezimalbruchrechnen noch begonnen werden; — e. das metrische Maß und Gewicht.

VII. Schönschreiben.

Die deutsche und lateinische Schrift; Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

VIII. Zeichnen.

1. Skizzieren der Gegenstände im Sprachunterrichte.

2. Zeichnen von Gegenständen der Natur mit Berücksichtigung der Kreis- und Spirallinie.

3. Übungen mit Zirkel, Maß, Winkel im technischen Zeichnen.

IX. Formenunterricht.

Die Vielecke, der Kreis, die Ellipse; Berechnung des Quadrates, Rechtecks und Dreiecks.

X. Singen.

1. Weitere Übungen mit erweitertem Tonumfang (bis *g*). — Einübung zweistimmiger Lieder; $\frac{6}{8}$, $\frac{6}{4}$ Takt etc.

2. Einübung religiöser Lieder gelegentlich nach Kirchenjahr.

XI. Turnen.

Gemeinsam mit der 4. und 5. Klasse.

*Anhang.***Handfertigungsunterricht.**

Der Unterricht in der Handfertigkeit bezweckt, der Hand jene Geschicklichkeit zu verschaffen, die bei den täglichen Arbeiten und bei der Erlernung eines Handwerkes nötig ist.

Der Unterricht soll täglich nach den ordentlichen Schulstunden erteilt werden.

1. Als vorbereitender Unterricht für allen Handfertigungsunterricht werden die Fröbelschen Arbeiten geübt. Hierher gehören besonders: Flechten, Ausnähen, Kettenlegen, Anfassen von Perlen, Papier, Stroh etc. an einen Faden; ferner auch ganz leichte Modellierarbeiten.

2. Nachher können folgen: *a.* Finken- und Teppichflechten; — *b.* Buchbinderarbeiten (Kartonnagearbeiten); — *c.* Bürstenbinden; — *d.* besonders Korbflechten.

Aus der Schule entlassene Zöglinge können eine dieser Branchen auch als Handwerk erlernen.

Anmerkung. Bei den Mädchen beschränkt sich dieser Unterricht auf die weibliche Handarbeit.

Vorstehender Lehrplan wird vorläufig bloß provisorisch in Kraft erklärt.

Die Lehrerschaft wird eingeladen, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in betreff desselben fortwährend zu notieren, in den Konferenzen zu besprechen und am Ende des Schuljahres durch die Direktion in einem besondern Berichte dem Erziehungsrate mitzuteilen.

11. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend das Absenzenwesen. (Vom 22. November 1906.)

Die Bezirkskonferenz Habsburg hat uns seinerzeit mitgeteilt, es komme in einzelnen Schulen vor, daß Kinder, die wegen Krankheit ununterbrochen wenigstens vier Wochen lang nicht mehr erscheinen, für die Zeit ihres Ausbleibens als ausgetreten betrachtet werden, ein Verfahren, welches die Absenzen unter Lit. A allerdings mitunter bedeutend reduzieren würde. Die Konferenz ersucht uns zugleich um Erlaß einer für alle Schulen verbindlichen Weisung, wie derartige Fälle inskünftig behandelt werden sollen.

Es ist richtig, daß das durch eine längere Krankheit bedingte Ausbleiben eines Kindes die Anzahl der Absenzen der betreffenden Schule außergewöhnlich stark in die Höhe treibt. Aber weder im Erziehungsgesetz noch in der Vollziehungsverordnung, welche doch das Absenzenwesen einläßlich behandeln, findet sich eine Bestimmung, daß die Absenzen in einzelnen Fällen nicht eingetragen werden sollen. Letztere besagt bloß, daß, wenn ein Kind während des Schuljahres durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuch dispensiert werde, es als ausgetreten, und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten, respektiv zu notieren sei.

Daher können wir das von der Konferenz erwähnte Verfahren nicht billigen, sondern müssen verlangen, daß die Absenzen auch bei einer länger andauernden Krankheit notiert werden, es sei denn, daß das Kind im Verlaufe derselben durch den Bezirksinspektor für den Rest des Jahres vom fernern Besuche der Schule dispensiert werde, in welchem Falle aber immerhin die Eintragung der Absenzen erst von dem Zeitpunkte an unterbleiben soll, wo fragliche Dispens erteilt worden ist.

12. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen betreffend Vogelschutz. (Vom 20. September 1906.)

In letzter Zeit ist an verschiedenen Orten hiesigen Kantons die Beobachtung gemacht worden, daß in ziemlich großem Maßstabe Vogelmord betrieben

wird. Den Hecken und Waldrändern entlang werden Schlingen oder sogenannte Bögli aufgehängt, in denen sich die Vögel fangen und einen qualvollen Tod erleiden, so daß mit dem Schaden, welcher der Landwirtschaft und der Baumpflege aus der Schwächung des Bestandes der für sie so nützlichen Vogelarten, wie Meisen, Rotkehlchen u. s. w. erwächst, zugleich eine arge Tierquälerei verbunden ist.

Wir ersuchen Sie daher, die Schulkinder auf den Nutzen des Vogelschutzes und auf die sittliche Roheit und das gesetzliche Verbot der Tierquälerei aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, daß, wenn sie derartige Schlingen oder sonstige Apparate zum Abfangen der Vögel auffinden, sie dieselben entfernen und zudem, wenn sie Leute kennen oder sicher ermitteln können, welche auf den Vogelmord ausgehen, dies Ihnen mitteilen, damit Sie Ihrerseits dem Polizeirichter oder einem Polizisten hiervon Anzeige machen können.

13. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates von Nidwalden an die Schulräte und die Lehrerschaft betreffend Entlassung von Schülern etc. (Vom 4. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat hat in seiner heutigen Sitzung von dem Detailschulbericht des Hochw. Herrn Schulinspektor Achermann für das Schuljahr 1904/05 Kenntnis genommen. Der rege Eifer, welcher in allen Gemeinden für das Schulwesen aufgewendet wird und erfreuliche Fortschritte zutage fördert, besonders aber im Bau neuer, prächtiger Schulhäuser zum Ausdruck kommt, verdient unsere vollste Anerkennung. Wir sprechen die Hoffnung aus, dieser Eifer möge nie erlahmen!

Indessen gibt es aber immer noch viele Stellen, wo die Verbesserung einsetzen muß. Aus den praktischen Postulaten des Herrn Schulinspektors, wie auch aus den im Schoße des Erziehungsrates gemachten Anregungen empfehlen wir Ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit:

1. Den Kindern sollte bei Jugendfesten und Spaziergängen kein Alkohol verabreicht werden. Das ist eine Forderung, welche die Erfahrung wie die medizinische Wissenschaft immer energischer erhebt. Alkohol schwächt die Gedächtniskraft der Kinder und macht sie vertraut mit einem Übel, welches schon viel Elend in der menschlichen Gesellschaft gestiftet hat. Prof. Nothnagel sagt: „Es ist eine schwere Sünde, wenn man Kindern Schnaps, Bier oder Wein zu trinken gibt. Bis zum 14. Lebensjahre sollte kein Kind Wein, Bier, Tee oder Kaffee zu trinken bekommen.“ — Die Forderung, den Kindern bei Spaziergängen und Jugendfesten keinen Alkohol zu verabreichen, ist auch vom schweizerischen Abstinrententag in Bern 1904 aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem, was anderwärts praktiziert wird; wir verweisen z. B. auf das eidgenössische Sängersfest in Zürich, wo den am Festspiel mitwirkenden Kindern Sirup verabreicht wurde.

2. Unsern Kanton durchziehen elektrische Starkstromleitungen in allen Richtungen; alle größeren Ortschaften haben elektrisches Licht. Wir betrachten es auch als eine Aufgabe der Schule, auf die Gefahren der elektrischen Leitungen aufmerksam zu machen und über Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen zu unterrichten.

3. Aus den Klassentabellen geht hervor, daß eine ziemliche Anzahl Kinder aus der Schule entlassen werden, ohne die sechste Klasse durchgemacht zu haben. So waren z. B. 1898 in der I. Klasse 296 Kinder; 1903 zählte dieser Jahrgang in der VI. Klasse nur mehr 248 Kinder, also 48 Kinder weniger; 1899 waren in der I. Klasse 340 Kinder, 1904 hatte die VI. Klasse nur mehr 287 Kinder, also 53 Kinder weniger. — Die Zahl der vor der Vollendung der VI. Klasse aus der Schule entlassenen Kinder wird noch bedeutend vermehrt durch die Halbjahrsschulen für die V. und VI. Klasse, wie sie in den Gemeinden Hergiswil und Emmetten eingeführt sind. — Viele Kinder kommen offenbar zu jung, noch zu wenig entwickelt in die Schule, vermögen nicht nachzukommen,

und bleiben dann in den untern Klassen länger als ein Jahr sitzen. Sehr ungleich ist auch die Praxis, welche von den Schulräten in der Entlassung solcher zurückgebliebenen Kinder aus der Schule geübt wird. In einigen Gemeinden werden sie verhalten, ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen; andere Gemeinden lassen es bei einem Wintersemester genügen und an andern Orten werden sie nach sechs Schuljahren entlassen.

Das sind Übelstände, denen nur durch strenge Handhabung des Schulgesetzes begegnet werden kann. Halten Sie besonders darauf, daß die Kinder nicht zu früh in die Primarschule eintreten. Das zweite Alinea des Art. 27 des Schulgesetzes ist nur für Ausnahmefälle da und darf nicht zur Regel werden. In allen Fällen aber empfehlen wir Ihnen, an Art. 29 des Schulgesetzes festzuhalten, welcher lautet:

„Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum erfüllten 13. Altersjahr mit Vollendung der sechs vorgeschriebenen Jahreskurse.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuche angehalten werden.

Kinder können aus der Primarschule nur entlassen werden, wenn sie obigen Bestimmungen Genüge geleistet oder ausnahmsweise die vorgeschriebenen sechs Schulkurse zur vollsten Befriedigung früher absolviert haben.“

4. Wollen Sie auch nicht vergessen, die Kinder immer und immer wieder zur Reinlichkeit und zur Höflichkeit zu ermahnen. Reinlichkeit und Höflichkeit der Kinder sind die Kennzeichen, an welchen der Fremde den Stand der Schulen in einer Gemeinde mißt. In einem reinlichen Kindesangesicht glänzt das Auge noch einmal so hell; Reinlichkeit hält den Körper gesund; Reinlichkeit gibt auch dem schlichtesten Gewande Glanz!

Wir hoffen, diese Anregungen und Weisungen werden auf fruchtbaren Boden fallen und Früchte tragen.

14. 11. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Glarus. (1906. Vom Regierungsrate genehmigt am 7. Juni 1907.)

I. Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener im Grunde dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Maße zu verleihen, daß die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Einschluß des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flickern von Gestricktem und Gewobenem.

4. Mit dem Stricken wird in der I. Arbeitsschulklasse begonnen und ist dasselbe durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind die zur Ausführung kommenden Arbeiten je-
weilen immer zuerst eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrgangs (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich. Wenn nun der Arbeitsunterricht mit dem III. Schuljahr beginnt, ergeben sich sieben Klassen im Arbeitsunterrichte: III., IV., V., VI. und VII. Alltagsschulklasse und I. und II. Repetierschulklasse.

Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, daß ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichterem zum Schwereren stattfindet. (Siehe Lehrplan.)

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, daß die Schülerinnen in einer und derselben Klasse gleichzeitig dieselben Arbeiten ausführen.

9. Jede Art von Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (das Arbeitenkönnen) bezweckt, muß die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und vor den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muß die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszusprechen.

12. Die Auswahl des Arbeitsmaterials und der Arbeitswerkzeuge, sowie die Bestimmung der jeweiligen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin.

13. Sämtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

II. Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (drittes Schuljahr). — 4 Stunden wöchentlich. — *Stricken.* Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungstreifen — jeweils eine Anzahl Gänge (oder Nadeln): 1. rechte Maschen; 2. linke Maschen; 3. eine Nadel rechte und eine Nadel linke Maschen; 4. abwechselnd zwei rechte und zwei linke Maschen.

Anwendung: Stricken eines Strumpfes nach Regel. Das erste Paar Strümpfe soll von allen Kindern gleich gemacht werden.

II. Klasse. — 4—5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Anfang des Übungsstückes im Nähen.

Erlernung der Vor-, Hinter- und Saumstiche, des Überwendlings-, Steppstiches, des einfachen Hohlsaumes und der Rollnaht (Wallnaht).

Anfertigung von leichten Näharbeiten: Schürzen und dergleichen.

III. Klasse. — 5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Allenfalls auch Stricken von Ärmeln, Häubchen, Jäckchen und dergleichen.

Weitere Übung des Nähens durch Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes (Zughemd).

Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Wäschezeichnens an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

Fortsetzung am Nähübungsstück, Gegenstichnaht, Faltenanziehen u. s. w.

IV. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Ein Paar größere Strümpfe mit eingestricktem Namen. Nachher Erlernung des Stückelns, Ferseneinstricken u. s. w., Erlernen des Maschenstichs, rechte Maschen.

Anfertigung eines größeren Mädchenhemdes (Bundhemd), der Beinkleider u. s. w. Anleitung zum Zuschneiden derselben.

Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück.

V. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Erlernen des Maschenstichs; linke Maschen, sowie der verschiedenen Abnehmen; nachher Anwendung desselben an schadhafte Strümpfen.

Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Einsetzens von Stücken auf weißem Baumwollstoff. Stücke mit einem, zwei und vier Ecken, eingenäht mit Überwindlings-, Vor-, Hinter- und Saumstichen, mit breitem und schmalen Säumen.

Erlernung des Einsetzens von Stücken in farbigem Stoff an einem Übungsstück.

Anfertigung eines Übungsstücks zur Erlernung des Verwebens.

Repetierschule. — 3 Stunden wöchentlich. — Übung des bisher Erlernten, hauptsächlich des Flickens. (Gewöhnliches Strumpfsticken soll möglichst ausgeschlossen sein.)

In diesen Klassen darf die Arbeit nach Hause genommen werden.

15. 12. Abänderung des Lehrplanes betreffend die Stoffverteilung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten im Kanton Zug. (Vom 11. April 1906.)

Lehrplan für 6 Arbeitsklassen.

II. Klasse. — 2 Stunden per Woche. — Anschaulicher Strickunterricht: *a.* Strickübungsstück: glatte, krause Nähtchen, Ab- und Aufnehmemasche, Ferse und Käppchen; — *b.* Stricken eines Strumpfes nach bestimmter Regel.

Anmerkung. Vorgerücktere machen den zweiten Strumpf oder lernen an einem Straminstreifen die ersten Nutzstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlungsstiche.

III. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt, nach der Strumpfgel als Klassenarbeit.

Nähen: Anschaulicher Vorunterricht. — Nähübungsstück in grobem Baumwollstoff, sogenannter Schulstoff. — Vor-, Stepp- und Hinterstichreihe, englische Naht, Flachnaht mit Stepp- und Saumstichen, Wallnaht mit Hinter- und Saumstichen, Überwindlungsnaht an zwei Stoffenden, einfacher Saum, Hohlraum.

Anmerkung: Als Nebenarbeit für Vorgerückte: Stricken von Waschlappen, Ärmeln etc.

Säumen von Hand- und Taschentüchern.

IV. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — *a.* Ein Paar größere Strümpfe; — *b.* Ein Mädchenzughemd; — *c.* Erlernen des Wäschezeichnens an einem Übungsstück.

Anmerkung: Vorgerückte können ein einfaches Schürzchen machen.

V. Klasse. — 4 Stunden per Woche. — *a.* Stricken von Strümpfen als Nebenarbeit; — *b.* Knopflochübungsstück; — *c.* Bündchenhemd; — *d.* Erlernen des Maschenstiches. — Überziehen. — (Um Zeit zu gewinnen, kann hierzu das Strickübungsstück benützt werden.)

VI. Klasse. — 5 Stunden per Woche. — *a.* Anstricken von Strümpfen, Socken oder Kinderstrümpfe als Nebenarbeit; — *b.* Einfaches Beinkleid; — *c.* Weißes Flickstück; — *d.* Maschenstich. — Stopfen. — Stückeln von Strümpfen, Flickern von Nutzgegenständen.

VII. Klasse. — Wintersemester 5 Stunden; Sommersemester 4 Stunden. — *a.* Farbiges Knabenhemd; — *b.* Flickern von Nutzgegenständen.

16. 13. Schulferienordnung des Kantons Baselstadt. (Genehmigt vom Regierungsrat am 20. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt in Ausführung des § 61 des Schulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1905 unter Aufhebung der Schulferienordnung vom 30. Juni 1881 folgende Ordnung für die Verteilung der Schulferien:

§ 1. Bei der Verteilung der durch das Gesetz bestimmten jährlichen Ferien von zehn Wochen für die untern und mittlern Schulen, und von elf Wochen für die obern Schulen werden außer den auf Wochentage fallenden Feiertagen (Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt) folgende einzelne Tage nicht mitgezählt: die drei Fastnachtstage, der Gründonnerstag, der Samstag vor Ostern, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der letzte Samstag vor den Sommerferien, der Tag vor Weihnachten.

§ 2. An den untern und mittlern Stadtschulen finden folgende Ferien statt: Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; zwei Wochen im Herbst vom ersten Montag im Oktober an, sofern das Erziehungsdepartement nicht einen andern Beginn festsetzt; eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

§ 3. Die Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen sind folgende: Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; — zwei Wochen im Herbst; — eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; — zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

An Stelle der drei Fastnachtstage gibt die Inspektion zur Zeit der Heuernte sechs Nachmittage frei; sie bestimmt des fernern den Beginn der Herbstferien nach dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeiten und macht hiervon dem Erziehungsdepartement Mitteilung.

§ 4. Die Ferien an den obern Schulen der Stadt stimmen mit denen der untern und mittleren Schulen (§ 2) überein, ausgenommen, daß die Herbstferien und die Ferien am Schlusse des Schuljahres zwei und eine halbe Woche betragen.

§ 5. In besonderen Fällen können von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements weitere Ferien für einzelne Tage oder Stunden bewilligt werden.

§ 6. Die Direktoren und Schulinspektoren werden den Lehrern, welche an akademischen Akten oder an Schulfeierlichkeiten teilzunehmen wünschen, dieses möglich machen.

17. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Promotion. (Vom 28. Juli 1906.)

In einer Reihe von Gemeinden werden einfach alle Schüler am Ende eines Schuljahres in die folgende Klasse promoviert, gleichgültig, ob sie das Pensum der Klasse erreicht haben oder weit hinter demselben zurückgeblieben sind. Es darf dieser Gebrauch nicht länger andauern. Diese zurückgebliebenen Schüler hemmen den Unterricht in ihrer Klasse und ziehen selbstverständlich aus demselben einen sehr geringen Nutzen, da sie Jahr für Jahr weiter hinter ihren Mitschülern zurückbleiben. Der mit Beginn des Schuljahres 1901/02 eingeführte allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen schreibt vor (pag. 15): „Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler danach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel erreicht hat.“ Wir erinnern Sie gleichzeitig an das Ihnen am 11. April 1903 zugestellte erziehungsrätliche Schreiben, das unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

1. „Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört.“

Sie werden demgemäß eingeladen, diese Weisungen in Zukunft zu befolgen und auch Ihre Lehrer anzuhalten, es mit ihren Vorschlägen für die Promotion genauer zu nehmen, als es vielerorts bis anhin geschehen ist.

18. 15. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Reorganisation des Lehrmitteldepots. (Vom 26. Februar 1906.)

1. Sämtliche Lehrmittel, die für die Hand der Primarschüler bestimmt sind (also Lesebücher, Rechnungsbüchlein, Gesangbücher, Handkärtchen etc.), werden vom Depot künftig ohne Preisreduktion, zum Selbstkostenpreis, an die Schulen abgegeben.

Den Gemeinden wird sodann jedes Jahr aus der Bundessubvention an die bezüglichen Auslagen eine Quote zurückvergütet. Nach den Bestimmungen des bisherigen Regulativs beträgt dieselbe 25–30%. Bei Gelegenheit einer Revision sollte dieser Ansatz erhöht werden auf 50%.

2. Alle allgemeinen Lehrmittel der Primarschule (also Wandkarten, Bilderwerke, Zählrahmen etc.) werden den Gemeinden vom Depot zum halben Preise verabfolgt, wogegen demselben jährlich aus der Bundessubvention die Hälfte seiner Auslagen für Anschaffung solcher allgemeiner Lehrmittel zurückvergütet wird.

3. Das Depot soll künftig auch einzelne Lehrmittel für die Realschulen führen; die allgemeinen unter diesen sollen an die Schulen ebenfalls zum halben Preise abgegeben werden.

19. 16. Zirkular der Landesschulkommission an die tit. Schulkommissionen und Lehrer des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Vertrieb von Reklame-Schokolade. (September 1906.)

Wir haben durch Kreisschreiben vom 25. August laufenden Jahres Erkundigungen eingezogen über den Vertrieb der „Reklame-Schokolade Tobler, Bern“, nachdem die tit. Schulkommission Teufen mitgeteilt hatte, daß in dortiger Gemeinde diese Schokolade bei der Jugend großen Absatz finde. Die nunmehr zu Ende geführte Enquete hat ergeben, daß in zehn Gemeinden vom Ankauf dieser Schokolade durch Schüler bis anhin den Behörden und Lehrern nichts bekannt geworden ist. In andern Gemeinden dagegen konnte konstatiert werden, daß eine ansehnliche Zahl Schüler bereits im Besitze einer größeren Zahl Serienkarten ist. Den bezüglichen Mitteilungen ist durch einzelne Schulkommissionen die Bemerkung beigefügt worden, daß sie der Auffassung der Schulkommission Teufen beipflichten und alles begrüßen würden, was getan werden könnte, um diesem unnützen und schädlichen Wesen entgegenzutreten.

Die Landesschulkommission erblickt ihrerseits in der Art des Vertriebes dieses Artikels ebenfalls einen Unfug. Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit hat aber ergeben, daß demselben leider gesetzlich, mit polizeilichem Verbot des Verkaufes nicht beizukommen ist. Die Landesschulkommission besitzt demnach auch keine Kompetenz, zu befehlen; sie erachtet es aber als ihre Pflicht, Schulkommissionen und Lehrer zu bitten, in Verbindung mit dem Elternhaus bei den Kindern energisch dahin zu wirken, daß diese Sammelwut nicht um sich greift. Wir möchten ganz besonders die Herren Lehrer ersuchen, die Eltern auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen sie ihre Kinder durch Verabreichung des nötigen Geldes für diesen Zweck aussetzen.

20. 17. Verordnung betreffend staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken an den Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 9. März 1906.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen verordnen hiermit:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Staat macht sich zur Aufgabe, die Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen durch unentgeltliche Verabreichung von Jugendschriften zu fördern und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behülflich zu sein.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der jährlich vom Großen Rate hierfür bewilligte Kredit verwendet.

Art. 3. Der Erziehungsrat ernennt auf je drei Jahre eine Jugendschriftenkommission von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten; wenigstens ein Mitglied der Kommission soll aus dem Schoße des Erziehungsrates gewählt werden.

II. Auswahl und Abgabe der Jugendschriften.

Art. 4. Die Jugendschriftenkommission stellt alljährlich ein Verzeichnis solcher Bücher auf, die sie zur unentgeltlichen Abgabe an die Schulbibliotheken für geeignet erklärt.

Zur Aufnahme eines Buches in diese Liste ist die Zustimmung von wenigstens vier Kommissionsmitgliedern erforderlich.

Religiös oder politisch verletzende Schriften sind unbedingt auszuschließen.

Art. 5. Dem Präsidenten liegt nebst den üblichen Geschäften insbesondere die Aufgabe ob, dafür besorgt zu sein, daß der Kommission jedes Jahr eine genügende Zahl empfehlenswerter Jugendschriften zur speziellen Prüfung und eventuellen Auswahl vorliegen.

Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, die erforderlichen Rezensionsexemplare, soweit sie nicht gratis erhältlich sind, anzukaufen. Je ein Exemplar ist dem Archiv der Kommission einzuverleiben.

Art. 6. Das festgesetzte Verzeichnis ist alljährlich spätestens in der Juni-nummer des „Amtlichen Schulblattes“ mit kurzer Charakterisierung jedes einzelnen Buches durch den Präsidenten zu veröffentlichen.

Art. 7. Die Auswahl der Bücher steht den lokalen Bibliotheksvorständen innerhalb der publizierten Listen frei; sie können entweder allgemein gehaltene Gesuche eingeben oder die gewünschten Bücher bezeichnen.

Eventuell kann ein einzelnes Buch in mehreren Exemplaren bezogen werden.

Art. 8. Die Gesuche sind jeweilen bis spätestens Ende August der Jugendschriftenkommission einzugeben, worauf diese zuhanden des Erziehungsrates den Verteilungsplan festsetzt.

Die Zahl der leseberechtigten Schüler (Klasse V—VIII resp. Ergänzungsschüler) ist bei der Anmeldung zu bezeichnen, ebenso der Beitrag der Schulkasse an die Bibliothek.

Art. 9. Der jeder einzelnen Oberschule zukommende Staatsbeitrag richtet sich außer nach der Schülerzahl auch nach dem Grad der seitens der einzelnen Vorstände auf ihre Schulbibliothek verwendeten Fürsorge, beträgt jedoch höchstens Fr. 20 pro Jahr und ist auch an die Bedingung geknüpft, daß die Schulkasse jährlich wenigstens ebensoviel auszahlt.

Art. 10. Nach Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Erziehungsbehörden besorgt der Präsident mit Hülfe der Erziehungskanzlei die Anschaffung und Versendung der Bücher, welche Arbeit bis Ende Oktober besorgt sein soll.

Art. 11. Die Bezugsstellen der Bücher sind, eventuell auf Vorschlag der Jugendschriftenkommission, durch den Erziehungsrat anzuweisen.

Art. 12. Über alle angeschafften und abgegebenen Bücher ist nach Titel, Verlagsfirma, Bändezahl und Preis ein genaues Verzeichnis zu führen.

III. Verwaltung der Schulbibliotheken.

Art. 13. Die Besorgung der Schulbibliotheken, sowie die Ausgabe der Bücher an die Schüler, muß von einem vom Schulrat hierfür gewählten Lehrer ausgeübt werden.

Art. 14. Die Jugendschriftenkommission geht den lokalen Organen auf deren Wunsch bei der Auswahl auch derjenigen Bücher, welche jene aus eigenen Mitteln anschaffen, beratend an die Hand und vermittelt nötigenfalls den Ankauf, sowie das Einbindenlassen der fraglichen Jugendschriften.

Art. 15. Sie muntert einzelne Schulgemeinden, in denen eine Schulbibliothek noch fehlt oder rückständig geblieben ist, zur Gründung einer solchen oder zu fortgesetzter Äufnung der bestehenden auf und führt allfällige weitere sachbezügliche Aufträge des Erziehungsrates aus.

Art. 16. Der jeweilige bezirksschulrätliche Visitator überwacht die Verwaltung und den Stand der Bibliothek.

21. 18. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeindegemeinschulinspektoren betreffend individuelle Prüfungen. (Vom 9. August 1906.)

Es sollen behufs Verwendung bei den individuellen Prüfungen neue Aufsatzthemata und Rechnungskärtchen für das mündliche und schriftliche Rechnen herausgegeben werden.

Da die Herren Inspektoren auf Grund ihrer in den Schulen gemachten Beobachtungen am ehesten in der Lage sein werden, in bezug auf die Aufgabenstellung bezüglich Aufsatz und Rechnen das Richtige zu treffen, richtet der Erziehungsrat hiermit an dieselben das Gesuch, der Erziehungsdirektion bis 15. Oktober laufenden Jahres einzureichen:

1. Je 4—6 Aufsatzthemata für die 5. bis 8. Gemeindegemeinschulklasse; 2. vier Rechnungsserien für das mündliche und vier für das schriftliche Rechnen mit je vier Aufgaben für die Noten: 4, 3, 2 und 1 mit den zugehörigen Schlüsseln. Die Aufgabenabstufung für die vier Noten hat den bis anhin auf den Rechnungskärtchen gestellten Forderungen zu entsprechen.

Aus den eingehenden Aufsatzthemata soll eine für mehrere Jahre ausreichende Sammlung angelegt werden, aus welcher dann die alljährlich zu bearbeitenden Themata den Inspektoren mitgeteilt werden sollen.

In bezug auf das Rechnen ist erwünscht, daß die Herren Gemeindegemeinschulinspektoren je alle zwei Jahre bis zum 1. November eine gleiche Zahl von Aufgaben, wie dieses Jahr, der Erziehungsdirektion einsenden.

Der Erziehungsrat hofft, daß durch die Mitbetätigung der Inspektorate bei der Aufgabenstellung das im ganzen sich gut bewährende Institut der individuellen Prüfung einer noch größern Vollkommenheit und einheitlichen Gestaltung entgegengeführt werden könne.

22. 19. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Einrichtungen für das Turnwesen. (Vom 13. Dezember 1906.)

Eine Enquete des Erziehungsrates betreffend Einrichtungen für das Turnwesen hat dem Erziehungsratskreisschreiben vom 30. Januar 1905 gerufen, in welchem die obligatorisch vorgeschriebenen Turngeräte aufgeführt sind. Nach den neuesten Erhebungen durch die Turnlehrer und die Turnexperten fehlen aber noch viele von den im genannten Kreisschreiben aufgeführten Geräten; namentlich gibt es noch eine große Anzahl von Schulen, welche über keines der vorgeschriebenen „Hanggeräte“ (Recke oder Klettergerüst) verfügen. Auf einem vorschriftsgemäß ausgerüsteten Turnplatze müssen, je nach der Schülerzahl, ein oder mehrere Recke oder aber an Stelle der Recke ein Klettergerüst vorhanden sein.

Für eine Turnabteilung unter 20 Schülern soll ein einfaches Reck, für eine solche über 20 Schüler ein weiteres einfaches Reck oder eventuell ein Doppelreck errichtet werden. Recke, welche entsprechend der im Jahre 1899 erlassenen eidgenössischen Instruktion angefertigt sind, liefert Herr alt Turnlehrer H. Wäfler in Aarau zu folgenden Preisen:

1. Einfache Recke aus -Eisen mit Ia. Stahlstangen: a. bei 50 Recken in 1 Bezug à Fr. 63. —, in 2 Bezügen à Fr. 65. —; b. bei 100 Recken in 1 Bezug à Fr. 60. —, in 2 Bezügen à Fr. 62.

2. Doppelrecke: *a.* bei 50 Doppelrechen in 1 Bezug à Fr. 99. —, in 2 Bezügen à Fr. 102. —; *b.* bei 100 Doppelrechen in 1 Bezug à Fr. 97. —, in 2 Bezügen à Fr. 100. 50.

Gegenüber den gewöhnlichen, beim Detailverkauf für ein einfaches Reck auf Fr. 80. — und für ein Doppelreck auf Fr. 130. — festgesetzten Preisen bedeutet die von Herrn Wäffler gemachte Offerte für den Partienbezug eine bedeutende Vergünstigung.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, die Bestellungen der Gemeinden für einzelne Recke zu sammeln, um den Bezug zu den angegebenen billigeren Engros-Preisen zu ermöglichen. Sie spricht dabei die bestimmte Erwartung aus, die Schulpflegen werden für alle diejenigen Schulen, denen Recke noch fehlen — diese Zahl ist nämlich eine große — solche bestellen.

Die Bestellungen sind bis Ende Januar 1907 der Erziehungsdirektion zuhanden des Herrn Wäffler einzureichen. Dieser wird, sofern eine genügende Anzahl von Aufträgen für den Massenbezug von Rechen einlaufen, für die Lieferung besorgt sein und den Bestellern seinerzeit die Ablieferungsstation, sowie die Zeit der Ablieferung anzeigen.

Bei diesem Anlasse erinnern wir daran, daß an die Kosten der Anschaffung von Turngeräten aus der Bundessubvention Beiträge in der Höhe von 25 bis 50% ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf diese Erleichterung der fraglichen Anschaffungen muß mit Nachdruck die Komplettierung im Bestand der Turngeräte, wo eine solche noch nötig ist, im Sinne des Erziehungsratskreisschreibens vom 30. Januar 1905 auf den Beginn des Schuljahres 1907/08 verlangt werden.

23. 20. Weisung des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Lehrer der Primarschulen betreffend den Aufsatz. (Vom 20. April 1906.)

Auf Grund einer Beratung der Inspektoren laden wir Sie ein, sich hinsichtlich des Aufsatzes an folgende Grundsätze zu halten:

1. Der Aufsatz soll nach mündlicher Besprechung des Themas direkt im Entwurfs- oder Aufsatzheft erstellt werden (nicht zuerst noch in einem Sudel- oder Allerleiheft). Die Entwurfshefte sollen neben den Examenarbeiten die Grundlage für die Beurteilung des Aufsatzes durch das Inspektorat bilden.
2. Es soll in der Regel jede Woche eine Aufsatzarbeit im Entwurfs- oder Aufsatzheft erstellt werden; daneben sind weitere schriftliche Arbeiten im Allerleiheft auszuführen. Jeder Arbeit im Entwurfsheft ist das Datum beizusetzen.
3. Die Aufsätze sind vom Lehrer zu korrigieren, die Korrektur ist in der Klasse zu besprechen, und es sind die Fehler von den Schülern zu verbessern.
4. Die vollen Entwurfshefte sind während des Jahres klassenweise geordnet vom Lehrer aufzubewahren; sie sollen jederzeit beim Schulbesuche vorgelegt werden können.
5. Die Eintragung einzelner Aufsätze in ein Reinheft wird ins Ermessen des Lehrers gestellt; die Eintragung soll aber jeweilen gleich nach der Korrektur des Aufsatzes, nicht erst gegen Ende des Jahres erfolgen.

24. 21. Instructions générales et plan d'études pour les classes primaires supérieures du canton de Vaud. (1906.)

L'enseignement dans les classes primaires supérieures est donné conformément au programme fixé par la loi (art. 13).

La répartition des matières est réglée selon les indications du tableau ci-après (page 81).

Rappelons ici que l'enseignement primaire supérieur n'est pas destiné, dans la règle, aux élèves qui se vouent aux carrières libérales, mais aux garçons et aux jeunes filles bien donés du degré supérieur de l'école primaire, capables et désireux de recevoir un peu plus que ce que l'on enseigne dans une simple classe primaire, et dont la destinée probable est de remplir une de ces nombreuses occupations que l'agriculture, les administrations publiques, le commerce ou l'industrie offrent aux travailleurs.

Non pas, évidemment, que l'enseignement, soit classique, soit surtout scientifique, reste absolument fermé à sa clientèle; l'enseignement secondaire a intérêt à recruter ses élèves sur la base la plus large possible. Comme on passe de l'enseignement primaire proprement dit à l'enseignement primaire supérieur, il faut que, de l'enseignement primaire supérieur, on puisse aussi passer, sous certaines conditions, à l'enseignement secondaire. Il est évident, cependant, que les bons élèves des classes primaires supérieures qui voudront entrer en section classique ou en section scientifique, auront besoin d'un complément d'études.

La classe primaire supérieure reste donc dans son essence une classe primaire, mais une classe *primaire renforcée*, au caractère utilitaire et pratique, sans être pour cela purement professionnel. C'est une école et non un atelier.

L'enseignement se prête à la diversité même des situations qui l'ont fait éclore: tantôt il offre aux élèves un utile complément d'études générales, tantôt il les conduit aux écoles spéciales diverses: écoles professionnelles, écoles de commerce et d'administration, écoles normales, etc.

C'est dire, d'un côté, que la classe primaire supérieure s'appuie toujours de quelque façon sur l'école populaire. Si elle s'en séparait par ses programmes, par le choix des maîtres, par le recrutement des élèves, par le ton général des études ou par la méthode suivie, elle perdrait le meilleur de sa substance et n'aurait plus sa raison d'être. En ce qui concerne en particulier la méthode, comment supposer qu'il y en aurait deux, l'une pour l'enseignement primaire proprement dit, l'autre pour l'enseignement primaire supérieur? Il n'y a qu'une méthode, et celle-là seule est la bonne qui tient compte des lois de la psychologie, de la nature et des besoins de chaque enfant, qu'il s'agisse du développement physique, de la culture intellectuelle ou de la culture morale.

C'est constater aussi, d'autre part, que le plan d'études de l'école primaire proprement dite (du 1^{er} décembre 1899) subsiste dans toutes ses parties et que celui que le Département a arrêté pour l'école primaire supérieure doit être considéré comme un programme *maximum* qui vient se greffer, suivant le cas, sur la première ou la deuxième, ou même la troisième année du degré supérieur de l'école primaire.

Il reste enfin entendu que, suivant les besoins de la région, chaque classe reste libre de restreindre ou d'amplifier les programmes, moyennant autorisation du Département de l'Instruction publique.

Dans les localités pourvues d'une classe primaire supérieure, il est clair que les élèves du degré supérieur qui restent à l'école primaire ne peuvent marcher qu'à une allure modérée, celle que permet leur degré d'avancement. Ils ont à parcourir un programme allégé et orienté surtout vers les nécessités pratiques.

Le programme suivant n'est ainsi ni une copie ni une réduction de celui de nos divers établissements secondaires actuels.

La préoccupation constante a été de l'adapter aux besoins de nos populations rurales et industrielles. Qu'il s'agisse de français ou d'histoire, de géographie ou de comptabilité, de sciences ou de droit usuel, on a visé à faire le plan d'études le plus utile pour une classe déterminée de jeunes gens, ceux qu'attend une carrière professionnelle, ferme ou bureau, atelier ou magasin. On a choisi à leur intention: dans l'histoire, ce qui peut former l'esprit civique; dans la géographie, ce qui doit intéresser et instruire le futur citoyen; dans

les mathématiques, ce qui s'applique aux affaires; dans les sciences physiques et naturelles, ce qui est à la base des progrès industriels et ce qui est précieux pour le futur agriculteur.

Langue française.

1. *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus en rapport avec le programme. Exercices de style et de composition. Lettres diverses: familières, commerciales, etc. Conventions usuelles.

2. *Lecture et récitation.* — Analyse littéraire de morceaux choisis. Récitation de morceaux en prose et en vers; dialogues. Notions élémentaires de littérature.

3. *Vocabulaire, orthographe et grammaire.* — Dérivation et composition. Racines latines et racines grecques les plus usuelles. Synonymie. Archaïsmes et néologismes.

Syntaxe. Etude de la proposition composée. Emploi et concordance des temps. Verbes irréguliers.

Allemand.

Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire: déclinaisons, prépositions, conjugaison.

Emploi des cas et des principaux temps et modes. Proposition subordonnée. Formation des mots.

Lecture de morceaux faciles. Poésies et chants. Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus. Lettres. Descriptions. Conversation.

Arithmétique, géométrie et comptabilité.

1. *Arithmétique.* — Revision du système métrique et des fractions ordinaires. Nombres complexes. Règle de trois composée. Intérêts et escomptes. Règles de société, de mélange et d'alliage. Rapports et proportions. Carré et racine carrée et notions élémentaires d'algèbre.

2. *Géométrie.* — Notions fondamentales. Mesures des lignes et des angles. Surfaces et volumes. Applications.

Notions d'arpentage et exercices pratiques. Croquis et plans cotés. Echelle. Cadastre.

3. *Comptabilité.* — Prix de revient. Exercices se rapportant à l'agriculture, au commerce et à l'industrie. Termes commerciaux: lettre de voiture; monnaie et change; sociétés anonymes; actions et obligations; effets de commerce; comptes-courants. Exemples pratiques de tenue des livres en partie simple. Inventaire et bilan.

Sciences naturelles.

1. *Botanique.* — Physiologie végétale. Classification (grandes divisions). Etude analytique de quelques plantes types. Herbier et excursions.

2. *Zoologie.* — Classification: vertébrés et invertébrés. Etudes des espèces utiles et nuisibles à l'agriculture, à la viticulture et à la sylviculture. Notions de physiologie et d'anatomie. Etude du corps humain.

3. *Physique.* — Notions générales de physique et de mécanique: propriété des corps; forces: hydrostatique; aérostatique; acoustique; optique; magnétisme; électricité.

Notions de chimie industrielle et agricole. Hygiène.

Géographie.

Notions élémentaires de géologie; chaleur centrale; volcans; tremblements de terre; formation des montagnes et des vallées; fossiles; rapports entre le sol, la flore et la faune.

1. *Suisse.* — Revision de la Suisse au point de vue physique et politique. Géographie économique et commerciale. Ressources; culture; productions; industrie; communications et trafic.

2. *Europe.* — Etude des principaux pays. Voies de communications. Importation et exportation. Grandes voies commerciales.

3. *Continents.* — Etude des continents en s'attachant spécialement aux pays avec lesquels la Suisse a des relations commerciales.

Eléments de cosmographie.

Histoire et instruction civique.

Revision et fin de l'histoire de la Suisse. Grandes figures et grands événements de l'histoire générale, jusqu'à nos jours, spécialement au point de vue de l'influence qu'ils ont exercée sur notre pays.

Etudes des institutions politiques de la Suisse. Notions de droit usuel.

Dessin et travaux manuels.

1. *Dessin d'après nature.* — Motifs floraux dessinés ou peints et copies d'objets à trois dimensions. Insectes. Théorie des ombres. Perspective d'observation. Croquis en plein air.

2. *Composition décorative.* — Adaptation des études d'après nature à la composition décorative.

Garçons: Bordures; fonds ornés; carrelage; mosaïques; motifs de serrurerie, etc.

Filles: Broderies; dentelles et étoffes appliquées; application à la décoration d'objets féminins.

Emploi de la règle et du compas; calques et couleurs.

3. *Dessin géométrique.* — Croquis cotés d'objets usuels ou de fragments d'architecture; projections. Développements, plan, coupe et élévation. Mise au net à une échelle donnée. Teintes et lavis.

Garçons: Cartonnage; menuiserie; modelage; vannerie; jardins scolaires; pépinières. (Le mercredi après midi.)

Filles: Exécuter dans son entier le programme du degré supérieur de l'école primaire au point de vue des travaux à l'aiguille. Ce programme renferme pour chaque année un nombre d'objets dont l'un seulement doit être confectionné; il n'est demandé que le patron pour les autres. Or, dans les classes qui nous occupent, il serait utile de les couper et de les confectionner tous. En plus: chemise boutonnant sur l'épaule; chemise de nuit; chemise d'homme; jupon; broderie au plumetis; bandes festonnées; points d'ornement.

Raccommodage d'objets usagés.

Maniement de la machine à coudre.

En complément du cours d'économie proprement dit, il est fait des causeries et des lectures destinées à attirer l'attention des élèves:

1. Sur la nature des devoirs de la femme dans la famille, soit d'abord comme jeune fille, soit plus tard comme maîtresse de maison.

2. Sur l'hygiène de la première enfance d'abord, puis sur son éducation.

Ecriture.

Anglaise, ronde et bâtarde.

Chant.

Continuation du solfège. Etude de chœurs à trois ou quatre voix, avec théorie y relative.

Gymnastique.

(2 heures pour les garçons et 1 heure pour les filles.)

Garçons de 14 à 15 et 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Répéter les exercices du II^e degré du Manuel officiel. *Exercices préliminaires* à mains libres et avec canne de V^e et VI^e années. Boxe. Exercices avec haltères et avec massues. *Exercices aux*

engins: perches et cordes, reck, poutre d'appui, barres parallèles: programme de Ve et VI^e années. Sauts d'obstacles et sauts en longueur. Planche d'assaut. Banc suédois. Echelles horizontales et obliques. Anneaux. Natation (dans les localités où les circonstances le permettent). *Jeux divers* en salle ou en plein air.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche du programme primaire. Etude des principaux pas de danse. *Exercices préliminaires*: mouvements combinés à mains libres, avec haltères, cannes ou massues. *Exercices aux engins*: marches en suspension et balancements aux échelles horizontales et obliques, aux anneaux, aux perches, au pas-volant et aux bascules brachiales. Exercices d'appui aux barres parallèles. Exercices aux poutrelles d'équilibre. *Jeux divers* en salle et en plein air.

Histoire biblique.

Vie de Jésus. Fondation de l'Eglise et principaux événements de l'histoire du christianisme.

Répartition des heures de leçons.

		Garçons	Filles
Langue française	Elocution et rédaction	3	3
	Lecture et récitation	2	2
	Vocabulaire, orthographe et grammaire	1	1
Langue allemande		5	5
Arithmétique, géométrie et comptabilité		6	4
Sciences physiques et naturelles		2	2
Géographie		2	2
Histoire et instruction civique		2	1
Dessin et travaux manuels		4	2
Travaux à l'aiguille		—	6
Ecriture		1	1
Chant		1	1
Gymnastique		2	1
Histoire biblique (facultative)		1	1
Total		32	32

NB. — Dans les classes primaires supérieures, il y a possibilité de donner 32 heures de leçons par semaine et d'avoir deux après-midi de congé, à la condition qu'il y ait 4 heures de leçons le matin et 2 heures l'après-midi. L'autorisation du Département sera demandée.

Les travaux manuels pourraient être complétés, cela à titre facultatif, par des leçons à placer sur l'un ou l'autre des après-midi libres (travaux sur bois, jardins scolaires, pépinières, etc.).

25. 22. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires et au personnel enseignant primaire et secondaire du canton de Vaud concernant le service du Musée scolaire cantonal (projections lumineuses, etc.). (Du 10 novembre 1906.)

La mise en circulation des tableaux pour l'enseignement intuitif, des vues et lanternes pour les projections lumineuses se fera à partir du 15 courant.

Les demandes seront établies en prenant comme base les indications contenues dans les circulaires des 15 novembre 1904 et 3 novembre 1905.

Afin de faciliter le travail d'expédition des tableaux muraux, il est recommandé au personnel enseignant de bien vouloir dresser, dès le début, une liste complète des tableaux que l'on désire recevoir pendant le semestre d'hiver, d'après le programme d'enseignement à suivre. Cette liste ne devra cependant pas aller au-delà de dix à douze tableaux. Les expéditions se feront, autant que possible, dans l'ordre indiqué. Il est prescrit toutefois de ne pas subordonner

la marche de l'enseignement aux envois de tableaux et d'en tirer prétexte pour des changements ou des retards qui ne pourraient être que préjudiciables à l'école.

En ce qui concerne les conférences avec projections lumineuses, de nouvelles lanternes avec éclairage à acétylène seront mises à la disposition de ceux qui en demanderont. Il a en outre été fait l'achat de deux lampes à arc, système Perdrisat, pour les localités où il est possible d'utiliser la lumière électrique.

Pour éviter des dégâts et simplifier le travail d'expédition, les lanternes devront être prises et rendues directement au Musée scolaire par les emprunteurs. Ceux-ci voudront bien faire leur demande à l'avance. Tout transfert effectué entre autorités ou instituteurs, sans passer par le Musée scolaire, sera annoncé à l'aide d'une carte adoptée à cet effet.

Une vingtaine de boîtes, avec vues stéréoscopiques se rapportant à la géographie, seront aussi mises en circulation; la liste n'en est pas encore définitivement établie et l'expédition ne pourra se faire qu'à partir du 1^{er} décembre. Une école n'aura droit à recevoir que trois boîtes, de vingt vues chacune, pendant le courant de l'hiver.

Le catalogue du Musée scolaire, dont l'impression avance aussi rapidement qu'il est possible, donnera la liste, établie sur de nouvelles bases et complétée, du matériel mis en circulation; il sera, dès son apparition, utilisé pour les demandes à faire.

En terminant, nous vous rendons attentifs à l'importance qu'il y a à prendre le plus grand soin du matériel mis ainsi gratuitement à votre disposition et à signaler immédiatement les avaries qui viennent à se produire.

III. Fortbildungsschulen.

26. 1. *Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen des Kantons Zürich.* (Vom 31. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachfolgende Bestimmungen für den Unterricht im Flecken, Weißnähen und Kleidermachen an den Mädchenfortbildungsschulen, welche für die Visitatorinnen als Wegleitung bei den Inspektionen zu dienen haben, werden genehmigt:

A. Weissnähen und Flecken.

I. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauenhemd mit geradem Bündchen. — 2. Ein einfaches Nachthemd. — 3. Einfaches Beinkleid.

Flecken: 1. Einsetzen von Stücken an gewobenen Gegenständen mit Berücksichtigung des Maschinennähens. Vorübungen hierzu je nach Bedürfnis. — 2. Flecken von gestrickten Gegenständen, Überziehen von dünnen Stellen, Stopfen und Ferseneinstricken.

II. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauen-Taghemd mit oder ohne Koller. (Vorder- oder Achselschlußhemd.) — 2. Ein Frauen-Nachthemd oder Herrenhemd. — 3. Eine Hausschürze. Hierfür sind 2—3 Modelle zur Auswahl vorzulegen.

Flecken: Flecken von Kleidungsstücken, wenn möglich mit Berücksichtigung des Tuchflickens.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Unterrock aus Waschoff. — 2. Eine Untertaille. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die erforderlichen Muster sind nach den Körpermaßen durch die Schülerinnen zu konstruieren. Schwierige Muster (z. B. für die Untertaille) sind zuerst nach Normalmaß herzustellen.